



BRANICKS Group AG

Frankfurt am Main

ISIN: DE000A1X3XX4 / DE000A41YEE3

WKN: A1X3XX / A41YEE

Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung

Eindeutige Kennung des Ereignisses: 57052c038ba0f111b56190f7eaa30e6d

Wir laden unsere Aktionäre* zu der am **Freitag, den 9. Oktober 2026, 10:00 Uhr (MESZ)** (= 8:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)), stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung ein, die als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können sich im Wege elektronischer Kommunikation über das passwortgeschützte InvestorPortal unter der Internetadresse

<https://branicks.com/2-aohv-2026>

zu der virtuellen Hauptversammlung zuschalten und auf diese Weise an der Versammlung teilnehmen. Unabhängig von einer Anmeldung und Ausübung von Teilnahmerechten im Wege der elektronischen Zuschaltung wird die gesamte Hauptversammlung für Aktionäre der BRANICKS Group AG und ihre Bevollmächtigten mit Bild und Ton live über das passwortgeschützte InvestorPortal unter der oben genannten Internetadresse übertragen. Die Stimmrechtsausübung der ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich über Briefwahl (auch im Wege elektronischer Kommunikation) oder Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Die

* Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einberufung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können ihre Rechte wie unter Abschnitt V. dieser Einberufung im Einzelnen beschrieben ausüben. Wie Aktionäre und ihre Bevollmächtigten Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal erhalten, ist nachfolgend unter Abschnitt V. dieser Einberufung im Abschnitt „Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ beschrieben.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes (AktG) sind die Geschäftsräume der Gesellschaft, Neue Mainzer Straße 32-36, 60311 Frankfurt am Main. Für die Aktionäre und deren Bevollmächtigte (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) besteht kein Recht und keine Möglichkeit zur physischen Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung.

I. Vorbemerkungen zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Oktober 2026

1. Ausgangssituation und beabsichtigte Restrukturierung der Gesellschaft

Die BRANICKS Group AG (**Branicks** oder die **Gesellschaft** und gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften die **Branicks-Gruppe**) befindet sich in finanziellen Schwierigkeiten. Branicks stand daher seit mehreren Monaten mit wesentlichen Gläubigern in Verhandlungen mit dem Ziel, ein langfristiges Finanzierungskonzept für die Gesellschaft zu entwickeln und diese so nachhaltig zu stabilisieren (siehe die Ad-hoc Mitteilungen der Gesellschaft vom 9. März, 31. März, 28. April, 24. Juni sowie 1. Juli 2026). Zum weiteren Hintergrund der wirtschaftlichen Situation von Branicks wird zudem auf den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 1 verwiesen (unten Abschnitt III.1. dieser Einberufung).

Wie mit Ad hoc-Meldung vom 30. Juli 2026 bekannt gemacht, hat die Gesellschaft die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen und an diesem Tag zwei Lock-Up Vereinbarungen (die **Lock-Up Vereinbarungen**) mit (i) einer Gruppe von Anleihegläubigern über ihre unbesicherte Anleihe mit einem derzeit ausstehenden Nennbetrag von EUR 400 Millionen, ursprünglich fällig am 22. September 2026 (die **Anleihe**), und (ii) einer Gruppe von Gläubigern ihrer Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen mit einem derzeit ausstehenden Gesamtnennbetrag von EUR 179,5 Millionen mit Fälligkeiten zwischen 2026 und 2031 (die **SSD/NSV**, und zusammen mit der Anleihe, die **Finanzverbindlichkeiten**) abgeschlossen. Die Lock-Up Vereinbarungen verfolgen insbesondere den Zweck, die Verlängerung und Restrukturierung der Finanzverbindlichkeiten zu angepassten Konditionen zu ermöglichen (die **Transaktion**). Gegenstand der Lock-Up Vereinbarungen sind die wesentlichen Parameter der Transaktion und das zugrundeliegende Sanierungskonzept, welches von der Gesellschaft in Abstimmung mit ihren

wesentlichen Gläubigern vorbereitet und in einem Eckpunktepapier verbindlich zusammengefasst wurde (das **Term Sheet**), das ebenfalls Teil der Lock-Up Vereinbarungen ist. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat den Lock-Up Vereinbarungen einschließlich Term Sheet und den darin vorgesehenen Maßnahmen mit Beschluss vom 29. Juli 2026 zugestimmt. Der Vorstand hat die Unterzeichnung der Lock-Up Vereinbarungen am 30. Juli 2026 beschlossen. Nach dem Eintritt bestimmter Bedingungen wurden die Lock-Up Vereinbarungen nebst Term Sheet am 31. Juli 2026 wirksam (siehe Ad hoc-Mitteilung vom 31. Juli 2026).

Mit Stand vom 27. August 2026 halten Gläubiger, die Parteien der Lock-Up Vereinbarungen sind, zusammen 60,35 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Anleihe sowie 100 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der SSD/NSV. Die Gläubiger, die Partei der Lock-Up Vereinbarungen sind, halten somit ausreichende Mehrheiten unter den Finanzverbindlichkeiten, um den erforderlichen Änderungen in den Bedingungen der Finanzverbindlichkeiten mittels Mehrheitsentscheidung nach dem Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) im Falle der Anleihe bzw. Vertragsänderungen im Falle der SSD/NSV als Gläubiger zum Zwecke der nachhaltigen Restrukturierung und Stabilisierung der Gesellschaft zuzustimmen und umzusetzen.

Umgekehrt kann wegen der gegebenen Mehrheitsverhältnisse ohne die Zustimmung (und damit zu den Bedingungen) der genannten Gläubigergruppe keine Sanierung der Gesellschaft implementiert werden. Nach Einschätzung der Gesellschaft – die sich insbesondere auch aus der Lösungssuche in den vorausgegangenen Monaten sowie den umfassend geführten Verhandlungen mit mehreren relevanten Gläubigern und potentiellen Finanzierern speist – wäre eine unmittelbare Bestandsgefahr und somit ein möglicher Insolvenzantrag die einzig realistische Handlungsalternative zum Abschluss der Lock-Up Vereinbarungen nebst Term Sheet und der darin vorgesehenen Transaktion gewesen.

2. Neue Finanzierungen und Restrukturierung bestehender Finanzverbindlichkeiten

Zum Gegenstand der Transaktion gehört die Gewährung neuer Finanzierungen durch Anleihegläubiger und Gläubiger der SSD/NSV. Auf Ebene der Branicks ist eine kurzfristige Überbrückungsfinanzierung in Höhe von EUR 35 Millionen und auf Ebene der VIB Vermögen AG (**VIB**), an der die Gesellschaft indirekt rund 69 % der Anteile hält, eine kurzfristige Überbrückungsfinanzierung in Höhe von EUR 60 Millionen (zusammen die **Überbrückungsfinanzierungen**) vorgesehen. Gläubiger, die Parteien der Lock-Up Vereinbarungen sind, haben sich vorbehaltlich bestimmter Bedingungen dazu verpflichtet, die Bereitstellung der Überbrückungsfinanzierungen in voller Höhe über einen Backstop-Mechanismus abzusichern. Die Überbrückungsfinanzierung auf Ebene der Branicks soll in zwei Tranchen ausgegeben

werden. Die erste Tranche in Höhe von EUR 13,1 Millionen wurde zum Zeitpunkt dieser Einberufung bereits ausgezahlt. Zum Ende der Transaktion sollen die Überbrückungsfinanzierungen zu identischen wirtschaftlichen Bedingungen in langfristige Finanzierungen überführt werden (die langfristige Finanzierung zusammen mit den Überbrückungsfinanzierungen das **New Money**).

Die Restrukturierung der bestehenden Finanzverbindlichkeiten beinhaltet insbesondere die Anpassung der bisherigen Bedingungen der Anleihe und der SSD/NSV. Dabei sollen (i) die bestehende Anleihe in ein vorrangig besichertes Instrument mit einem reduzierten Nennbetrag in Höhe von EUR 258,8 Millionen geändert und (ii) parallel die SSD/NSV in vorrangig besicherte Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen mit einem reduzierten Gesamtnennbetrag von EUR 116,2 Millionen geändert werden. Daneben wird (iii) eine neue unbesicherte nachrangige Anleihe mit einem Nennbetrag von EUR 151,5 Millionen (inklusive einer sog. Subordination Fee) zuzüglich aufgelaufener und kapitalisierter Zinsen ab dem Fälligkeitsdatum an die Anleihegläubiger sowie (iv) neue unbesicherte nachrangige Schuldscheine und Namensschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 68 Millionen (inklusive einer sog. Subordination Fee) zuzüglich aufgelaufener und kapitalisierter Zinsen an die Gläubiger der SSD/NSV ausgegeben.

3. Besicherung der Finanzverbindlichkeiten und erforderliche Umstrukturierung

Zur Besicherung der langfristigen New Money Finanzierungen sowie der im Zuge der Restrukturierung der Finanzverbindlichkeiten entstehenden vorrangigen Instrumente ist ein umfassendes Sicherheitenpaket vorgesehen. Dieses beinhaltet insbesondere die Bestellung von Sicherungsrechten an wesentlichen Gesellschaften der Branicks-Gruppe, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Darüber hinaus sollen auch bestimmte Garantien durch wesentliche Tochtergesellschaften der Branicks abgegeben werden. Zur Regelung der Sicherheitenverhältnisse soll eine sogenannte Intercreditor-Vereinbarung abgeschlossen werden.

Dabei sollen die einzuräumenden Sicherungsrechte an den Beteiligungen dahingehend ausgestaltet werden, dass sie im Verwertungsfall einen vereinfachten Zugriff auf die relevanten Gesellschaften der Branicks-Gruppe gewähren. Dies erfordert die Umsetzung eines in den Lock-Up Vereinbarungen als Vollzugsbedingung vorgesehenen Umstrukturierungskonzepts. Dies sieht die Errichtung einer sog. „doppelstöckigen LuxCo-Struktur“ unterhalb der Ebene der Branicks vor. Gemeint ist damit die Einbringung und Übertragung der den Gläubigern als Kreditsicherheit dienenden Beteiligungen in bzw. auf in Luxemburg ansässige Tochtergesellschaften (sog. „LuxCo“), die von der Branicks unmittelbar bzw. mittelbar gehalten werden. Nach Einbringung und Übertragung sollen sämtliche Anteile an den luxemburgischen Tochtergesellschaften sowie Anteile an wesentlichen (indirekten)

Tochtergesellschaften der Branicks, die den Gläubigern als Kreditsicherheiten dienen sollen, zu deren Gunsten verpfändet werden. Für eine nähere Beschreibung der geplanten Umstrukturierung zur Herstellung der doppelstöckigen LuxCo-Struktur wird auf den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 1 verwiesen (unten Abschnitt III.1. dieser Einberufung).

Ziel dieser doppelstöckigen LuxCo-Struktur ist es, (i) das luxemburgische Kreditsicherungs- und Vollstreckungsrecht zur Anwendung zu bringen und (ii) den Finanzierern so ein zentrales Vollstreckungssubjekt (einen sogenannten *single point of enforcement*) einzuräumen, mit dem im Sicherungsfall über die Vollstreckung in die verpfändeten luxemburgischen Gesellschaftsanteile der unmittelbare Zugriff auf die operative Gruppe als Sicherungsgut gewährleistet ist. Die Anwendung luxemburgischen Vollstreckungsrechts ermöglicht den Gläubigern insgesamt eine kostengünstigere, einfachere, schnellere und effektivere Vollstreckung als ein Vorgehen auf Grundlage des deutschen Vollstreckungsrechts. Aus Sicht der Gesellschaft handelt es sich hierbei um eine nachvollziehbare, legitime und nicht unübliche Forderung der Finanzgläubiger im Zusammenhang mit einer wie hier im Raum stehenden Verlängerung bestehender Finanzierungen über mehrere Jahre.

Die damit erforderliche gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung – also die Einbringung der direkten und indirekten Beteiligungen der Branicks in die doppelstöckige LuxCo-Struktur – ist Gegenstand der vorgeschlagenen Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 1.

4. Restrukturierungsbedingte Governance-Änderungen und Beschlussfassungen

Neben den Maßnahmen zur Neugestaltung der Finanzierungsverhältnisse umfasst die Transaktion auch umfangreiche Maßnahmen zur Anpassung der Governance der Gesellschaft.

Vor diesem Hintergrund sehen die Lock-Up Vereinbarungen Veränderungen der Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats vor. Zunächst soll die satzungsmäßige Anzahl der Mitglieder im Aufsichtsrat der Gesellschaft durch entsprechende Änderung der Satzung von fünf Personen auf drei Personen reduziert werden.

Diese Satzungsänderung ist Gegenstand des Beschlussvorschlags zu Tagesordnungspunkt 2.

Ferner ist in den Lock-Up Vereinbarungen vorgesehen, dass Dr. Johannes Conradi und Dr. Matthias Danne aufgrund ihrer langjährigen Governance-, Finanz- und Transaktionserfahrung im Immobiliensektor zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft sowie der VIB bestellt werden. In Umsetzung der Lock-Up

Vereinbarungen wurde gemäß § 104 Abs. 1 S. 1 AktG beim Amtsgericht Frankfurt am Main beantragt, beide Personen zum 1. September 2026 bis zum Ablauf der auf den 9. Oktober 2026 einberufenen Hauptversammlung in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu bestellen. Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat Dr. Johannes Conradi und Dr. Matthias Danne mit Beschluss vom 24. August 2026 antragsgemäß mit Wirkung zum 1. September 2026 bis zur Beendigung der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt. Noch vor Wirksamwerden der gerichtlichen Bestellung hat der Aufsichtsrat beschlossen, Herrn Dr. Johannes Conradi und Herrn Dr. Matthias Danne zur Wahl in den Aufsichtsrat durch die am 9. Oktober 2026 stattfindende Hauptversammlung vorzuschlagen.

Dieser Wahlvorschlag ist Gegenstand von Tagesordnungspunkt 3.

Neben der Bestellung von Dr. Johannes Conradi und Dr. Matthias Danne zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Branicks und der VIB sehen die Lock-Up Vereinbarungen vor, dass Dr. Johannes Conradi und Dr. Matthias Danne neben ihrer Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft für die Gesellschaft Beratertätigkeiten im Zusammenhang mit der Implementierung des Sanierungskonzepts erfüllen. Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft am 13. August 2026 mit der BLACKLAKE Management Partners GmbH (**BLACKLAKE**), deren Geschäftsführer Dr. Johannes Conradi ist, und mit der MDC Matthias Danne Consulting GmbH (**MDC**), deren Geschäftsführer Dr. Matthias Danne ist, Beraterverträge für die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb der Tätigkeit von Dr. Johannes Conradi und Dr. Matthias Danne im Aufsichtsrat im Sinne von § 114 AktG geschlossen.

Aufgrund der beabsichtigten Bestellung von Dr. Johannes Conradi und Dr. Matthias Danne in den Aufsichtsrat der Gesellschaft hat der Aufsichtsrat dem Abschluss der Beraterverträge mit Beschluss vom 13. August 2026 unter dem Gesichtspunkt der Vorwirkung und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Beraterverträge überwiegend in dem Zeitraum erfüllt werden sollen, für den der Aufsichtsrat Dr. Johannes Conradi und Dr. Matthias Danne der Hauptversammlung als Mitglieder des Aufsichtsrats vorzuschlagen beabsichtigt, zugestimmt. Die Zustimmung erfolgte zudem in Kenntnis und unter der Maßgabe, dass der Vorstand beschlossen hat, die Beraterverträge zudem der Hauptversammlung zur Zustimmung vorzulegen.

Die erbetene Zustimmung der Hauptversammlung zum Abschluss der Beraterverträge ist Gegenstand des Beschlussvorschlags zu Tagesordnungspunkt 4.

5. Umsetzung des Sanierungskonzepts als Voraussetzung der Restrukturierung

Die vorstehend beschriebenen Maßnahmen des Sanierungskonzepts sind integraler Bestandteil der Lock-Up Vereinbarungen und somit Voraussetzung der Gewährung von New Money durch die Gläubiger.

Insbesondere stellt die Zustimmung der Hauptversammlung zu sämtlichen Beschlussvorschlägen, die in dieser Einberufung zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 4 bekanntgemacht werden, eine notwendige Vollzugsbedingung für die Umsetzung des Sanierungskonzepts dar. Ohne die Zustimmung zu sämtlichen Tagesordnungspunkten sind die Gläubiger insbesondere nicht mehr zur Zustimmung und zur Umsetzung der in den Lock-Up Vereinbarungen vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen verpflichtet. Ohne diese Sanierungsbeiträge der Gläubiger – insbesondere die nachhaltige Restrukturierung der Finanzverbindlichkeiten sowie die Gewährung des New Money – wäre die Sanierung gescheitert und es drohte wieder eine unmittelbare Bestandsgefahr der Branicks und gefährdete auch die Branicks-Gruppe insgesamt.

Um eine solche Bestandsgefahr von der Branicks abzuwenden, bittet die Gesellschaft ihre Aktionäre um Zustimmung zu den Beschlussvorschlägen unter den Tagesordnungspunkten 1 bis 4.

Da nur durch die Zustimmung zu allen Tagesordnungspunkten eine Durchführung der Lock-Up Vereinbarungen und damit der Sanierung rechtlich gewährleistet ist, ist diese Zustimmung auch eine notwendige Bedingung dafür, dass die Gesellschaft einen geprüften und festgestellten Jahresabschluss bzw. gebilligten Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2025 vorlegen kann.

II. Tagesordnung

- 1. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Umstrukturierungskonzept betreffend wesentliche Teile des Gesellschaftsvermögens der BRANICKS Group AG, im Wesentlichen bestehend aus der Einbringung bzw. Übertragung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an mehreren Gesellschaften durch noch abzuschließende Einbringungs- bzw. Übertragungsverträge zwecks Einbringung in bzw. Übertragung auf eine LuxCo 1 bzw. (zum Teil im Wege einer weiteren Einbringung bzw. Übertragung) auf eine LuxCo 2a bzw. LuxCo 2b**

Die Lock-Up Vereinbarungen sehen ein umfassendes Sicherheitenpaket vor, das den Gläubigern im Verwertungsfall vereinfachten Zugriff auf bestimmte

Gesellschaften, an denen die Gesellschaft (teilweise) unmittelbar und mittelbar beteiligt ist und die in noch abzuschließenden Einbringungs- bzw. Übertragungsverträgen konkret bezeichnet werden, gewähren soll, insbesondere indem luxemburgisches Vollstreckungsrecht zur Anwendung gebracht wird (siehe bereits Abschnitt I.3. dieser Einberufung sowie den Bericht des Vorstands zu diesem Tagesordnungspunkt unter Abschnitt III.1 dieser Einberufung).

Zur Umsetzung des Umstrukturierungskonzepts sollen zunächst drei nach luxemburgischem Recht neu zu gründende und in Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sog. *société à responsabilité limitée* („S.à r.l.“) (**LuxCo 1**, **LuxCo 2a** und **LuxCo 2b**) als (mittelbare) Tochtergesellschaften der Gesellschaft zwischen die Branicks und die einzubringenden Gesellschaften implementiert werden. Dabei soll die Gesellschaft direkt oder indirekt sämtliche Anteile an der LuxCo 1 und die LuxCo 1 ihrerseits direkt sämtliche Anteile an der LuxCo 2b halten. Die LuxCo 1 wird an der LuxCo 2a zu 92,5 % beteiligt sein; die übrigen Anteile an der LuxCo 2a wird die DIC Opportunistic GmbH halten, an der die Gesellschaft (durchgerechnet) mit 20 % indirekt beteiligt ist. Sämtliche Anteile an der LuxCo 1, LuxCo 2a (möglichst einschließlich der von der DIC Opportunistic GmbH gehaltenen Anteile) und LuxCo 2b werden zugunsten der Gläubiger verpfändet. In einem nächsten Schritt sollen die Gesellschaft und ihre 100-prozentige Tochtergesellschaft DIC 27 Portfolio GmbH & Co. KG (**DIC 27 KG**) ihre Beteiligungen an bestimmten unmittelbar von ihnen gehaltenen Tochtergesellschaften (teilweise) in die LuxCo 1 einbringen, die die eingebrachten Anteile wiederum in die LuxCo 2b einbringen soll, und zwar unter Berücksichtigung steuerlicher Erwägungen voraussichtlich jeweils gegen Gewährung neuer Anteile.

In Bezug auf die Beteiligungen, an denen die Gesellschaft (mittelbar) beteiligt ist und die nicht auf die LuxCo 1 und infolgedessen auch nicht auf die LuxCo 2b übertragen werden, ist vorgesehen, dass diese direkt und ohne Gewährung neuer Anteile auf die LuxCo 2a oder LuxCo 2b übertragen werden. Im Ergebnis sollen die so übertragenen Anteile von der LuxCo 2a oder der LuxCo 2b gehalten werden, so dass die Gesellschaft nach den Übertragungen mittelbar über die doppelstöckige LuxCo-Struktur in gleichem Umfang beteiligt sein wird wie derzeit.

Konkret sollen insgesamt bis zu 21 Gesellschaften der Branicks-Gruppe ganz oder teilweise in die doppelstöckige LuxCo-Struktur überführt werden. An 18 dieser Gesellschaften ist Branicks unmittelbar beteiligt; bei 7 dieser Gesellschaften handelt es sich um unmittelbare 100-prozentige Beteiligungen. Die einzubringenden Gesellschaften sowie die Höhe des jeweils einzubringenden Gesellschaftsanteils sind in den im Beschlussvorschlag enthaltenen Tabellen aufgeführt.

Zum Zwecke der weiteren Umsetzung des Umstrukturierungskonzepts beabsichtigen die Gesellschaft und im Anschluss die DIC 27 KG, mit der LuxCo 1 einen oder mehrere Verträge über die Einbringung von Gesellschaftsanteilen an bestimmten Gesellschaften in die LuxCo 1 gegen Gewährung neuer Anteile abzuschließen. Im Anschluss werden diese Beteiligungen von der LuxCo 1 in die LuxCo 2b eingebracht und zwar zu Bedingungen, die im Wesentlichen dem Inhalt der Einbringungsverträge zwischen der Gesellschaft bzw. der DIC 27 KG und der LuxCo 1 entsprechen.

Weiterhin ist beabsichtigt, dass von der Gesellschaft gehaltene Tochtergesellschaften, die selbst nicht auf die LuxCo 1 und LuxCo 2b übertragen werden, zum Zwecke der weiteren Umsetzung des Umstrukturierungskonzepts wiederum Beteiligungen an bestimmten Gesellschaften ohne Gewährung neuer Anteile auf die LuxCo 2a oder die LuxCo 2b übertragen. In den noch abzuschließenden Einbringungsverträgen verpflichtet sich die jeweils übertragende Gesellschaft der Branicks-Gruppe zur Übertragung bestimmter unmittelbar von ihr gehaltener Gesellschaften in dem unten beschriebenen Umfang in die diese Beteiligungen jeweils aufnehmende Gesellschaft. Die Übertragung der Geschäftsanteile an den betroffenen Gesellschaften durch die jeweils übertragende Gesellschaft in die jeweils diese Beteiligungen aufnehmende Gesellschaft soll möglichst steuerneutral erfolgen.

Der Vorstand soll durch einen Beschluss der Hauptversammlung ermächtigt werden, die hier avisierte Umstrukturierung umzusetzen. Dabei ermächtigt der Beschlussvorschlag zur Übertragung von Beteiligungen innerhalb der Branicks-Gruppe zwecks Herstellung der doppelstöckigen Lux-Co-Struktur in dem nach den Lock-Up Vereinbarungen maximal vorgesehenen Umfang. Auf der Basis weiterer rechtlicher und steuerlicher Prüfungen ist es möglich, dass im Rahmen der Herstellung der doppelstöckigen LuxCo-Struktur einzelne der nachstehend aufgeführten Beteiligungen tatsächlich in einem geringeren Umfang übertragen werden. Der Beschlussvorschlag folgt insoweit dem Modell einer „bis zu“-Übertragung. Danach können maximal die im Beschlussvorschlag genannten Beteiligungen in dem dort genannten Umfang in die doppelstöckige LuxCo-Struktur überführt werden. Falls rechtlich oder steuerlich notwendig, kann aber auch ein Weniger übertragen werden bzw. auch von einer Übertragung einzelner Gesellschaften in die LuxCo-Struktur abgesehen werden.

Zur weiteren Information der Aktionäre hat der Vorstand einen Bericht zur Umsetzung der doppelstöckigen LuxCo-Struktur erstattet, der in Abschnitt III.1. dieser Einberufung wiedergegeben wird und zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://branicks.com/2-aohv-2026> zugänglich ist.

Beschlussvorschlag

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- 1.1 Die Hauptversammlung stimmt zu, dass die direkt gehaltenen Beteiligungen der Branicks Group AG und die mittelbar über ihre Tochtergesellschaft DIC 27 Portfolio GmbH & Co. KG (**DIC 27 KG**) gehaltene Beteiligung an den nachfolgend genannten Gesellschaften gemäß dem in der Einberufung zur Hauptversammlung vom 9. Oktober 2026 dargestellten Umstrukturierungskonzept übertragen und zunächst in eine in Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der *société à responsabilité limitée* (**S.à r.l.**), deren Anteile zunächst zu 100 Prozent direkt oder indirekt von der Branicks Group AG gehalten werden, (die **LuxCo 1**) und sodann von dieser in eine in Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der S.à.r.l., deren Anteile zu 100 Prozent von der LuxCo 1 gehalten werden, (die **LuxCo 2b**) eingebracht werden, indem insbesondere (i) zunächst die direkten Beteiligungen der Branicks Group AG an den betreffenden, unmittelbar von der Branicks Group AG gehaltenen Gesellschaften durch den Abschluss eines Einbringungsvertrags zwischen der Branicks Group AG und der LuxCo 1 gegen Gewährung neuer Anteile in die LuxCo 1 eingebracht werden, und (ii) im Anschluss diese Beteiligungen durch den Abschluss eines oder mehrerer weiterer Einbringungsverträge zwischen der LuxCo 1 und der LuxCo 2b in die LuxCo 2b gegen Gewährung von Anteilen eingebracht werden sollen. Im Anschluss erfolgt die Einbringung der von der DIC 27 KG gehaltenen unten bezeichneten Beteiligung in die LuxCo 2b, ebenfalls (i) in einem ersten Schritt durch Abschluss eines Einbringungsvertrags mit der LuxCo 1 in die LuxCo 1 gegen Gewährung neuer Anteile an der LuxCo 1 und (ii) im Anschluss durch Abschluss eines weiteren Einbringungsvertrags zwischen der LuxCo 1 und der LuxCo 2b in die LuxCo 2b gegen Gewährung von Anteilen.

Die gemäß dieser Ziffer 1.1 einzubringenden direkten Beteiligungen der Gesellschaft (und der jeweils maximal einzubringende Kapitalanteil) sind:

Gesellschaft mit direkter Branicks Group AG Beteiligung	Branicks Group AG Beteiligung unmittelbar in Prozent	Übertragbarkeit in Prozent
DIC REI GmbH & Co. KGaA	100,00 %	89,90 %

DIC AP Portfolio GmbH	85,00 %	85,00%
DIC DP Portfolio GmbH	85,00 %	85,00 %
DIC OP Portfolio GmbH	85,00 %	85,00 %
DIC VP Portfolio GmbH	100,00 %	89,90 %
DIC Ruhr Portfolio GmbH	100,00 %	89,90 %
DIC RMN-Portfolio GmbH	100,00 %	89,90 %
DIC Hamburg Portfolio GmbH	92,50 %	89,90 %
DIC Retail Balance I GmbH	60,00 %	49,90 %
DIC 26 Portfolio GmbH	100,00 %	89,90 %
German Estate Group GmbH	94,90 %	89,90 %
BRANICKS Onsite GmbH	100,00 %	100,00 %
DIC Management Holding GmbH	94,90 %	94,90 %
DIC Asset Beteiligungs GmbH	100,00 %	100,00 %
DIC GMG GmbH	20,00 %	20,00 %
DIC Zeil Portfolio GmbH	94,00 %	89,90 %
Pasing Holdco S.à r.l.	5,10 %	5,10 %
Gewerbepark Langenfeld West 3 GmbH & Co. KG	5,50 %	1,40 %

Die gemäß dieser Ziffer 1.1 von der DIC 27 KG einzubringenden indirekten Beteiligungen der Gesellschaft (und der jeweils maximal einzubringende Kapitalanteil) sind:

Gesellschaft mit indirekter Branicks AG Beteiligung	Name des Gesellschafters	Branicks Group AG Beteiligung mittelbar in Prozent	Übertragbarkeit in Prozent
Gewerbepark Langenfeld West 3 GmbH & Co. KG	DIC 27 Portfolio GmbH & Co. KG	88,00 %	88,00 %

- 1.2 Die Hauptversammlung stimmt zu, dass die mittelbar gehaltenen Beteiligungen der Branicks Group AG an den nachfolgend genannten Gesellschaften gemäß dem in der Einberufung zur Hauptversammlung vom 9. Oktober 2026 dargestellten Umstrukturierungskonzept ohne Gewährung neuer Anteile abhängig von rechtlichen und steuerlichen Erwägungen entweder (i) auf eine in Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der S.à.r.l., deren Anteile zu 92,5 Prozent von der LuxCo 1 gehalten werden, (die **LuxCo 2a**) oder (ii) die LuxCo 2b übertragen werden sollen.

Die gemäß dieser Ziffer 1.2 in die LuxCo 2b ohne Gewährung neuer Anteile zu übertragenden indirekten Beteiligungen der Gesellschaft (und der jeweils maximal zu übertragende Kapitalanteil) sind in der folgenden Tabelle genannt:

Gesellschaft mit indirekter Branicks Group AG Beteiligung	Name des direkten Gesellschafters	Branicks Group AG Beteiligung mittelbar in Prozent	Übertragbarkeit in Prozent
DIC Projekt Berlin Taubenstraße GmbH	Taubenstraße KG	100,00 %	89,90%
DIC Objekt Eschborn Frankfurter Straße GmbH	DIC Asset Portfolio GmbH & Co. KG	100,00 %	100,00%

Die gemäß dieser Ziffer 1.2 in die LuxCo 2a ohne Gewährung neuer Anteile zu übertragenden indirekten Beteiligungen der Gesellschaft (und der jeweils maximal zu übertragende Kapitalanteil) sind in der folgenden Tabelle genannt:

Gesellschaft mit indirekter Branicks Group AG Beteiligung	Name des direkten Gesellschafters	Branicks Group AG Beteiligung mittelbar in Prozent	Übertragbarkeit in Prozent
DIC HI Objekt 9 GmbH	DIC HI Portfolio GmbH & Co. KG	100,00 %	89,90%
DIC HI Objekt 15 GmbH	DIC HI Portfolio GmbH & Co. KG	100,00 %	89,90%
DIC HI Objekt Frankfurt Theodor-Heuss-Allee GmbH	DIC HI Portfolio GmbH & Co. KG	100,00 %	89,90%

- 1.3 Der Vorstand wird ermächtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen und alle Einzelheiten festzulegen, die erforderlich sind, um das vorgenannte Umstrukturierungskonzept durchzuführen. Dabei können die in Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Beteiligungen auch in geringerem Umfang übertragen werden bzw. auch von einer Übertragung einzelner Beteiligungen abgesehen werden.

2. Beschlussfassung über die Verkleinerung des Aufsichtsrats und über die entsprechende Änderung der Satzung in § 8 Absatz 1

Der Aufsichtsrat setzt sich derzeit gemäß §§ 95 Satz 2, 96 Abs. 1 letzter Fall, 101 Abs. 1 AktG und § 8 Abs. 1 der Satzung aus fünf von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Herr Michael Zahn, der von der Hauptversammlung zuletzt am 20. August 2025 für eine Amtszeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 entscheidet, in den Aufsichtsrat gewählt worden ist, hat sein Amt als Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats niedergelegt und ist zum Ablauf des 10. April 2026 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

Herr Prof. Dr. Gerhard Schmidt, der von der Hauptversammlung zuletzt am 24. März 2022 für eine Amtszeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 entscheidet, in den Aufsichtsrat gewählt

worden ist, hat sein Amt als Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats ebenfalls niedergelegt und ist am 31. Juli 2026 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

Die Herren René Zahnd (Vorsitzender) und Jürgen Josef Overath (stellvertretender Vorsitzender), die von der Hauptversammlung zuletzt am 20. August 2025 jeweils für eine Amtszeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 entscheidet, in den Aufsichtsrat gewählt worden sind, haben ihr Amt als Mitglieder und Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats jeweils mit Wirkung zum Ablauf des 31. August 2026 niedergelegt.

In Umsetzung der in den Lock-Up Vereinbarungen vorgesehenen Verkleinerung der satzungsmäßigen Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft (siehe dazu oben in Abschnitt I.4. dieser Einberufung) soll die Anzahl der Mitglieder im Aufsichtsrat der Gesellschaft durch entsprechende Änderung der Satzung von fünf Personen auf drei Personen reduziert werden.

Beschlussvorschlag

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 8 Absatz 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.“

Im Übrigen bleibt § 8 der Satzung unverändert.

3. Nachwahlen von zwei Personen in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung gemäß §§ 95 Satz 2, 96 Abs. 1 letzter Fall, 101 Abs. 1 AktG und § 8 Abs. 1 der Satzung derzeit noch aus fünf (und mit Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 2 vorgeschlagenen Satzungsänderung nur noch aus drei) von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Herr Michael Zahn ist zum Ablauf des 10. April 2026 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden und Herr Prof. Dr. Gerhard Schmidt ist am 31. Juli 2026 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Die Herren René Zahnd (Vorsitzender) und Jürgen Josef Overath (stellvertretender Vorsitzender) haben ihr Amt als Mitglieder und Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats jeweils mit Wirkung zum Ablauf des 31. August 2026 niedergelegt (siehe oben unter Tagesordnungspunkt 2).

Der Vorstand hat am 19. August 2026 die Bestellung der Herren Dr. Johannes Conradi und Dr. Matthias Danne durch das Gericht mit Wirkung zum 1. September

2026 zu Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft für den Zeitraum bis zu Beendigung der nächsten Hauptversammlung gemäß § 104 AktG beantragt. Diesem Antrag hat das Amtsgericht Frankfurt am Main mit Beschluss vom 24. August 2026 stattgegeben.

Dem Aufsichtsrat gehört unverändert Herr Eberhard Vetter an, der von der Hauptversammlung zuletzt am 24. März 2022 für eine Amtszeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 entscheidet, in den Aufsichtsrat gewählt worden ist.

Die Amtsniederlegungen der Aufsichtsratsmitglieder Prof. Dr. Gerhard Schmidt, Jürgen Josef Overath und René Zahnd, die durch den Vorstand beantragte Bestellung von Herrn Dr. Johannes Conradi und Dr. Matthias Danne durch Gericht sowie die nachfolgend vorgeschlagenen Nachwahlen stehen im Zusammenhang mit den in den Lock-Up-Vereinbarungen vereinbarten Bedingungen (siehe dazu oben in Abschnitt I.4. dieser Einberufung).

Unter Berücksichtigung der zu Tagesordnungspunkt 2 vorgeschlagenen Reduzierung der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf drei Mitglieder sollen Nachwahlen für zwei Positionen im Aufsichtsrat vorgenommen werden. Konkret wird vorgeschlagen, die beiden gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieder Dr. Johannes Conradi und Dr. Matthias Danne nunmehr mittels Hauptversammlungsbeschluss in den Aufsichtsrat zu wählen.

Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, folgende Personen für die Zeit vom Ablauf der Hauptversammlung am 9. Oktober 2026 an bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 entscheidet in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen:

- 3.1. Herrn Dr. Johannes Conradi, wohnhaft in Hamburg, Rechtsanwalt in eigener Kanzlei, Hamburg, und Geschäftsführer der BLACKLAKE GmbH, Hamburg, der BLACKLAKE Management Partners GmbH, Hamburg, und der BLACKLAKE Restructuring Partners GmbH, Straßlach-Dingharting
- 3.2. Herrn Dr. Matthias Danne, wohnhaft in Frankfurt am Main, Geschäftsführer der MDC Matthias Danne Consulting GmbH, Frankfurt am Main, und der REFENCE GmbH, Straßlach-Dingharting, sowie Senior Advisor bei Sentris Capital, Tallinn, Estland

Im Falle ihrer Wahl durch die Hauptversammlung ist vorgesehen, dass Herr Dr. Matthias Danne dem Aufsichtsrat als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz und Herr Dr. Johannes Conradi als sein Stellvertreter vorgeschlagen wird.

Die Lebensläufe der Kandidaten einschließlich der Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG und Angaben gemäß der Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex finden sich nachfolgend in Abschnitt IV. dieser Einberufung.

Diese Informationen sind außerdem unter

<https://branicks.com/2-aohv-2026> zugänglich und werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Herr Dr. Matthias Danne verfügt neben Herrn Eberhard Vetter über Finanzexpertise im Sinne von §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG. Die Zuordnung der im Kompetenzprofil des Aufsichtsrats genannten Qualifikationen zu den vorgeschlagenen Kandidaten und Herrn Eberhard Vetter ergibt sich aus der Qualifikationsmatrix, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://branicks.com/2-aohv-2026> zugänglich ist.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Nachwahlen in den Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

4. Beschlussfassung über die Zustimmung zu den Beraterverträgen mit der BLACKLAKE Management Partners GmbH sowie der MDC Matthias Danne Consulting GmbH, die jeweils von unter Tagesordnungspunkt 3 zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen kontrolliert werden

Die Gesellschaft hat mit der BLACKLAKE Management Partners GmbH, deren Geschäftsführer Dr. Johannes Conradi ist, sowie mit der MDC Matthias Danne Consulting GmbH, deren Geschäftsführer Dr. Matthias Danne ist, am 13. August 2026 jeweils einen Beratervertrag abgeschlossen. Die geschuldeten Beratungsleistungen sollen die erfolgreiche operative Umsetzung des in den Lock-Up Vereinbarungen niedergelegten Sanierungskonzepts unterstützen und absichern. Der Abschluss und die Durchführung der Beraterverträge sind eine Vollzugsbedingung für die Umsetzung des Sanierungskonzepts (siehe bereits Abschnitt I.4. und I.5. dieser Einberufung).

Die Beraterverträge haben den folgenden wesentlichen Inhalt, wobei sich der Inhalt zwischen den Verträgen nur in Bezug auf die unterschiedlichen Parteien – BLACKLAKE Management Partners GmbH sowie MDC Matthias Danne Consulting GmbH – unterscheidet:

- Gegenstand der Beratung: Der jeweilige Berater berät die Gesellschaft (einschließlich der VIB Vermögen AG als Teil der Unternehmensgruppe) bei der Umsetzung des Sanierungskonzepts, wie es in den Lock-Up Vereinbarungen verbindlich vereinbart wurde (in den Beraterverträgen

bezeichnet als Restrukturierungsplan). Die einzelnen Leistungsbestandteile werden in den Beratungsverträgen im Einzelnen beschrieben und ausdrücklich von den Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds abgegrenzt. Zu den Leistungsbestandteilen gehören unter anderem die Unterstützung bei der operativen Projektdurchführung, etwa durch die aktive Begleitung von Immobilienverkäufen diesbezügliche Marktanalysen und Stakeholder Kommunikation sowie Koordination von Beratern und Programm-Reporting, und weiteren operativ-fachlichen Maßnahmen in Unterstützung des Vorstands bei der Umsetzung einzelner Sanierungsmaßnahmen.

- Vergütung: Die Abrechnung erfolgt über eine monatliche Pauschale von EUR 42.000 (sog. Retainer). Hinzu kommen erfolgsabhängige Zahlungen bei Erreichen bestimmter Meilensteine einschließlich: Fortbestand als Going Concern zum 31. Dezember 2027 / 31. Dezember 2028 (EUR 75.000 / EUR 100.000), Assetverkäufe mit einem Transaktionswert von EUR 300 Mio. / 500 Mio. / 800 Mio. (je EUR 100.000), Refinanzierung "New Money" VIB Vermögen AG (EUR 100.000) bzw. Branicks Group AG (EUR 50.000), sowie Refinanzierung des Senior Secured Principal Instruments (EUR 300.000 bzw. EUR 600.000 bei Abschluss bis Ende 2029). Zusätzlich werden Auslagen pauschal in Höhe von 10 % der jeweils als Retainer und erfolgsabhängigen Vergütung geschuldeten Beträge erstattet. Des Weiteren sind Kosten für Dienstleistungen Dritter von der Gesellschaft zu tragen. Sämtliche Angaben zur geschuldeten Vergütung verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer. Im Rahmen der monatlichen Rechnungsstellung hat der Berater jeweils eine zusammenfassende Übersicht über die in dem vergangenen Monat erbrachten Leistungen zu erstellen.
- Laufzeit und Kündigung: Die Verträge haben am 13. August 2026 mit Unterzeichnung begonnen und enden mit Erledigung der übertragenen Aufgaben. Sie enden zudem jeweils automatisch, wenn die Hauptversammlung den ihr vorgelegten Zustimmungsbeschluss ablehnt und Dr. Johannes Conradi bzw. Dr. Matthias Danne zu diesem Zeitpunkt noch Mitglied des Aufsichtsrats sind.

Gemäß § 114 Abs. 1 AktG können Aufsichtsratsmitglieder außerhalb ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit entgeltliche Dienstleistungen mit der Aktiengesellschaft vereinbaren. Nach rechtlicher Prüfung ist die Gesellschaft zu der Überzeugung gelangt, dass die vorbeschriebenen Beraterverträge unter Anwendung der relevanten rechtlichen Kriterien ausschließlich solche Dienstleistungen zum Gegenstand haben, die außerhalb der organschaftlich geschuldeten Aufgaben als Aufsichtsrat liegen. Dementsprechend bedarf es im Hinblick auf die vorgesehene Aufsichtsrats Tätigkeit der Herren Dr. Johannes Conradi und Dr. Matthias Danne

einer Zustimmung des Aufsichtsrats, die vorliegend am 13. August 2026 erteilt wurde (siehe oben Abschnitt I.4. dieser Einberufung).

Zur Herstellung voller Transparenz gegenüber der Hauptversammlung hinsichtlich des Inhalts der Beratungsverträge einschließlich der geschuldeten Beratungshonorare, welche im Falle der Wahl der unter Tagesordnungspunkt 3 vorgeschlagenen Kandidaten für den Aufsichtsrat neben die gemäß § 113 Abs. 1 AktG von der Gesellschaft zu entrichtende Aufsichtsratsvergütung tritt, soll vorsorglich der Hauptversammlung die Billigung des Abschlusses der Beraterverträge zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Vorstand hat einen entsprechenden Beschluss gefasst, den auch der Aufsichtsrat zur Bedingung seiner Zustimmung zum Abschluss der Beraterverträge gemacht hat.

Zur weiteren Information der Aktionäre hat der Vorstand einen Bericht zum Abschluss der Beraterverträge erstattet, der in Abschnitt III.2. dieser Einberufung wiedergegeben wird und zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://branicks.com/2-aohv-2026> zugänglich ist. Zudem ist das aktuelle, von der Hauptversammlung zuletzt am 20. August 2025 unter Tagesordnungspunkt 7 bestätigte System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://branicks.com/2-aohv-2026> zugänglich.

Beschlussvorschlag

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die jeweils separat am 13. August 2026 zwischen der Gesellschaft und der BLACKLAKE Management Partners GmbH sowie der MDC Matthias Danne Consulting GmbH geschlossenen Beraterverträge, die jeweils monatliche Vergütungen in Höhe von EUR 42.000 und für einen Zeitraum von Vertragsbeginn bis zur Beendigung erfolgsabhängige Vergütungen in Höhe von bis zu EUR 1.225.000 (jeweils zuzüglich 10 Prozent Auslagenpauschale und Umsatzsteuer) vorsehen, werden gebilligt.

Wiedergabe des Vertragsinhaltes

Die Beraterverträge (im Folgenden **Engagement Letter**) zwischen der Gesellschaft (im Folgenden in der englischen Fassung **Company** oder **you**) und der BLACKLAKE Management Partners GmbH bzw. der MDC Matthias Danne Consulting GmbH (im Folgenden in der englischen Fassung **Consultant** oder **we/us**) wurden in englischer Sprache geschlossen und haben folgenden Inhalt, wobei sich der Inhalt der Verträge nur in Bezug auf die Nennung der Berater als Parteien – also BLACKLAKE Management Partners GmbH sowie MDC Matthias Danne Consulting GmbH – unterscheidet:

1. Background

The proposed restructuring of the Company represents one of the most significant and complex real estate restructurings in the German market in recent years. Based on the Independent Business Review by FTI-Andersch (**IBR**) and the Restructuring Proposal by Houlihan Lokey and Milbank for the financial creditors (**Restructuring Plan**), the process is expected to continue until the end of 2030 and will require a sustained combination of rigorous governance, intensive stakeholder management and flawless transaction execution. Against this background, the Consultant is hereby commissioned to provide the following services.

Although this Engagement Letter is being concluded between the Company and us, it refers to the wider group of companies which is controlled by, or otherwise related to, the Company and includes in particular VIB Vermögen AG (**Company Group**).

2. Services

The Consultant shall provide advisory, transaction execution, programme management and restructuring implementation services (**Services**) to the Company. Such Services are of an

1. Hintergrund

Die beabsichtigte Restrukturierung der Gesellschaft stellt eine der bedeutendsten und komplexesten Immobilienrestrukturierungen am deutschen Markt der vergangenen Jahre dar. Auf Grundlage des Independent Business Review von FTI-Andersch (**IBR**) sowie des Restrukturierungsvorschlags von Houlihan Lokey und Milbank für die Finanzgläubiger (**Restrukturierungsplan**) wird erwartet, dass sich der Prozess bis Ende 2030 fortsetzt und eine nachhaltige Kombination aus strenger Governance, intensivem Stakeholder-Management und fehlerfreier Transaktionsumsetzung erfordert. Vor diesem Hintergrund wird der Berater hiermit mit der Erbringung der folgenden Leistungen beauftragt.

Obwohl dieser Beratervertrag zwischen der Gesellschaft und uns abgeschlossen wird, bezieht es sich auf die weiter gefasste Unternehmensgruppe, die von der Gesellschaft kontrolliert wird oder anderweitig mit ihr verbunden ist, und umfasst insbesondere die VIB Vermögen AG (**Unternehmensgruppe**).

2. Leistungen

Der Berater erbringt gegenüber der Gesellschaft Beratungsleistungen, Leistungen zur Transaktionsdurchführung, Programmmanagementleistungen sowie

operational, commercial, financial and transaction-related nature and are intended to support executive management in the implementation of the IBR, the Restructuring Plan and related financing and transaction processes. The Services are separate from, and additional to, any duties performed by the Consultant's managing director in his capacity as a member of the Supervisory Board. In particular, the Services include active project execution, transaction support, coordination of implementation activities and day-to-day assistance to executive management, none of which forms part of the supervisory function of the Consultant's managing director in his capacity as a member of the Supervisory Board.

The Consultant acts exclusively as an external adviser and implementation partner. The Consultant provides in particular advisory services, transaction execution support, programme management and analytical resources supplementing the Company's internal capabilities. The Consultant shall not exercise management authority, participate in corporate governance related matters or perform any statutory duties of the Supervisory Board.

Leistungen zur Umsetzung der Restrukturierung (**Leistungen**). Diese Leistungen sind operativer, kommerzieller, finanzieller und transaktionsbezogener Natur und sollen die Geschäftsleitung bei der Umsetzung des IBR, des Restrukturierungsplans sowie der damit zusammenhängenden Finanzierungs- und Transaktionsprozesse unterstützen. Die Leistungen sind von etwaigen Aufgaben getrennt und treten zusätzlich zu diesen hinzu, die der Geschäftsführer des Beraters in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats wahrnimmt. Insbesondere umfassen die Leistungen die aktive Projektdurchführung, Transaktionsunterstützung, die Koordination von Umsetzungsmaßnahmen sowie die laufende Unterstützung der Geschäftsleitung im Tagesgeschäft; keine dieser Tätigkeiten ist Teil der Überwachungsfunktion des Geschäftsführers des Beraters in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats.

Der Berater handelt ausschließlich als externer Berater und Umsetzungspartner. Der Berater erbringt insbesondere Beratungsleistungen, Unterstützung bei der Transaktionsdurchführung, Programmmanagementleistungen sowie analytische Ressourcen zur Ergänzung der internen Kapazitäten der Gesellschaft. Der Berater übt keine Leitungsbefugnisse aus, wirkt nicht an Corporate-Governance-bezogenen Angelegenheiten mit und nimmt keine

gesetzlichen Aufgaben des Aufsichtsrats wahr.

This engagement commences upon the signature date. The Services include, in particular:

Diese Beratung beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung. Die Leistungen umfassen insbesondere:

- **Restructuring Implementation:** Supporting executive management in the implementation of the IBR and the Restructuring Plan by reviewing implementation progress and key workstreams, identifying execution risks and bottlenecks, critically assessing implementation proposals prepared by management and advisers, and providing practical recommendations to facilitate successful implementation.
- **Umsetzung der Restrukturierung:** Unterstützung des Vorstands bei der Umsetzung des IBR und des Restrukturierungsplans durch Prüfung des Umsetzungsfortschritts und wesentlicher Arbeitsstränge, Identifizierung von Umsetzungsrisiken und Engpässen, kritische Würdigung von durch die Geschäftsleitung und Berater erarbeiteten Umsetzungsvorschlägen sowie Abgabe praktischer Empfehlungen zur Förderung einer erfolgreichen Umsetzung.
- **Advisory Services and Support:** Acting as a senior adviser on selected commercial, financial and restructuring matters relating to the operational implementation of the IBR, the Restructuring Plan and related financing and transaction processes, including participating in selected meetings, transaction discussions and negotiations.
- **Beratungsleistungen und Unterstützung:** Tätigkeit als erfahrener Berater in ausgewählten kommerziellen, finanziellen und restrukturierungsbezogenen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der operativen Umsetzung des IBR, des Restrukturierungsplans sowie damit zusammenhängender Finanzierungs- und Transaktionsprozesse, einschließlich der Teilnahme an ausgewählten Besprechungen, Transaktionsdiskussionen und Verhandlungen.

- **Asset Disposal Programme:** Supporting executive management in the preparation and execution of asset disposals by reviewing marketing documentation, information memoranda, due diligence processes, bidder communications, transaction timetables and other transaction materials, and providing recommendations throughout the transaction process.
- **Stakeholder and Capital Markets Communication:** Reviewing and contributing to presentations, briefing papers, information memoranda, lender presentations, investor materials, restructuring updates and other communications prepared for lenders, investors, creditors, shareholders, transaction counterparties and other financial stakeholders.
- **Transaction Execution Support:** Supporting executive management throughout the execution of financing and real estate transactions by reviewing negotiation materials, implementation documentation and management presentations,
- **Programm zur Veräußerung von Vermögenswerten:** Unterstützung des Vorstands bei der Vorbereitung und Durchführung von Veräußerungen von Vermögenswerten durch Prüfung von Vermarktungsunterlagen, Informationsmemoranden, Due-Diligence-Prozessen, Bieterkommunikation, Transaktionszeitplänen und sonstigen Transaktionsunterlagen sowie Abgabe von Empfehlungen während des gesamten Transaktionsprozesses.
- **Kommunikation mit Stakeholdern und Kapitalmärkten:** Prüfung von und Mitwirkung an Präsentationen, Briefingunterlagen, Informationsmemoranden, Kreditgeberpräsentationen, Investorenunterlagen, Restrukturierungs-Updates und sonstigen Mitteilungen, die für Kreditgeber, Investoren, Gläubiger, Aktionäre, Transaktionsgegenparteien und sonstige finanzielle Stakeholder erstellt werden.
- **Unterstützung bei der Transaktionsdurchführung:** Unterstützung des Vorstands während der Durchführung von Finanzierungs- und Immobilientransaktionen durch Prüfung von Verhandlungsunterlagen, Umsetzungsdokumentation und

participating in meetings and negotiations.

- **Market Intelligence:** Reviewing market analyses relating to real estate, financing and investment markets, comparable transactions, valuation developments and asset-specific market developments and providing independent commercial assessments relevant to the implementation of the IBR and the Restructuring Plan.
- **Programme Support:** Supporting the implementation programme by reviewing implementation plans, milestone reporting, workstream status, action tracking and dependency management, identifying execution issues and providing recommendations to improve delivery.
- **Coordination of Professional Advisers:** Supporting executive management in coordinating the Company's legal, financial, tax, technical, valuation and other professional advisers by reviewing their work product where appropriate, facilitating cooperation between advisory workstreams and contributing to the efficient

Managementpräsentationen sowie Teilnahme an Besprechungen und Verhandlungen.

- **Marktbeobachtung:** Prüfung von Marktanalysen in Bezug auf Immobilien-, Finanzierungs- und Investmentmärkte, vergleichbare Transaktionen, Bewertungsentwicklungen und objektspezifische Marktentwicklungen sowie Abgabe unabhängiger kommerzieller Einschätzungen, die für die Umsetzung des IBR und des Restrukturierungsplans relevant sind.
- **Programmunterstützung:** Unterstützung des Umsetzungsprogramms durch Prüfung von Umsetzungsplänen, Meilensteinberichten, Statusberichten zu Arbeitssträngen, Maßnahmenverfolgung und Abhängigkeitsmanagement, Identifizierung von Umsetzungsproblemen sowie Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Umsetzung.
- **Koordination professioneller Berater:** Unterstützung des Vorstands bei der Koordination der rechtlichen, finanziellen, steuerlichen, technischen, bewertungsbezogenen und sonstigen professionellen Berater der Gesellschaft durch, soweit angemessen, Prüfung ihrer Arbeitsergebnisse, Förderung der

implementation of restructuring measures and transactions.

- **Additional Advisory Services:** Providing such other operational advisory services as may reasonably be requested by the Company's management board member and Chief Restructuring Officer (**CRO**) from time to time in connection with the implementation of the IBR and the Restructuring Plan.

For the avoidance of doubt, the Services do not include any activities forming part of the statutory duties of the Supervisory Board irrespective of the Company's restructuring or financial situation. The Services are exclusively of an implementation-oriented commercial and financial nature. They do not include legal, tax, audit, valuation or technical advice, all of which remain the responsibility of the Company's respective professional advisers. The Consultant provides advisory and implementation support services only and does not warrant or guarantee the successful completion of the Restructuring Plan or any restructuring milestone. The Consultant shall have no continuing obligation to update any advice, analysis, presentation or work product following its delivery.

Zusammenarbeit zwischen den Beratungsarbeitssträngen und Mitwirkung an der effizienten Umsetzung von Restrukturierungsmaßnahmen und Transaktionen.

- **Zusätzliche Beratungsleistungen:** Erbringung sonstiger operativer Beratungsleistungen, die von dem Vorstandsmitglied der Gesellschaft und dem Chief Restructuring Officer (**CRO**) von Zeit zu Zeit im Zusammenhang mit der Umsetzung des IBR und des Restrukturierungsplans in angemessener Weise angefordert werden.

Zur Klarstellung: Die Leistungen umfassen keine Tätigkeiten, die – unabhängig von der Restrukturierungs- oder Finanzlage der Gesellschaft – den gesetzlichen Aufgaben des Aufsichtsrats zuzuordnen sind. Die Leistungen sind ausschließlich umsetzungsbezogener kommerzieller und finanzieller Natur. Rechts-, Steuer-, Prüfungs-, Bewertungs- oder technische Beratung sind nicht Gegenstand der Leistungen; diese Bereiche verbleiben jeweils in der Verantwortung der entsprechenden professionellen Berater der Gesellschaft. Der Berater erbringt ausschließlich Beratungs- und Umsetzungsunterstützungsleistungen und übernimmt keine Gewährleistung oder Garantie für den erfolgreichen Abschluss des Restrukturierungsplans oder das Erreichen einzelner Restrukturierungsmeilensteine. Der

Berater ist nicht verpflichtet, eine Beratung, Analyse, Präsentation oder ein sonstiges Arbeitsergebnis nach dessen Bereitstellung fortlaufend zu aktualisieren.

Nothing in this engagement creates fiduciary duties. The Consultant shall not be regarded as a de facto director, shadow director, managing director or officer of the Company. The Consultant shall not exercise any management authority, participate in corporate governance related matters, perform any advisory, supervisory or approval functions reserved to the Supervisory Board or undertake any activities forming part of the statutory duties of a Supervisory Board member under German law. The Consultant does not make decisions on behalf of the Company, approve transactions, instruct advisers or commit the Company in any respect. All executive decisions remain the responsibility of the Management Board (including the CRO). All governance, oversight and approval functions remain exclusively with the Supervisory Board.

Durch diesen Beratervertrag werden keine organschaftlichen oder treuhänderischen Pflichten begründet. Der Berater ist insbesondere nicht als faktisches Vorstandsmitglied, *Shadow Director*, Geschäftsführer oder sonstiges Organmitglied der Gesellschaft anzusehen. Der Berater übt keine Leitungsbefugnisse aus, wirkt nicht an Corporate-Governance-bezogenen Angelegenheiten mit, nimmt keine dem Aufsichtsrat vorbehaltenen Beratungs-, Überwachungs- oder Zustimmungspflichten wahr und übernimmt keine Tätigkeiten, die nach deutschem Recht zu den gesetzlichen Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds gehören. Der Berater trifft keine Entscheidungen im Namen der Gesellschaft, genehmigt keine Transaktionen, weist keine Berater an und verpflichtet die Gesellschaft in keiner Weise. Sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen verbleiben in der Verantwortung des Vorstands, einschließlich des CRO. Sämtliche Governance-, Überwachungs- und Zustimmungspflichten verbleiben ausschließlich beim Aufsichtsrat.

The term of our Services begins with the signing date of this Engagement Letter; it ends with the completion of our tasks (**Engagement Period**). The engagement shall terminate automatically, without the need for any

Die Laufzeit unserer Leistungen beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung dieses Beratervertrags und endet mit der vollständigen Erledigung unserer Aufgaben (**Beratungszeitraum**). Der Beratervertrag endet automatisch, ohne

further notice, at 00:00 hours on the day immediately following the Rejection End Date, if [Dr. Johannes Conradi / Dr. Matthias Danne] is a member of the Supervisory Board of the Company as at 24:00 hours on the Rejection End Date. For the purposes of this clause, the "Rejection End Date" means the date on which the General Meeting of the Company rejects the resolution approving this Engagement Letter first submitted by the Management Board to the General Meeting pursuant to Section 119 Para. 2 of the German Stock Corporation Act (AktG).

3. Cooperation and Information

The CRO shall act as the Company's principal contact. The Consultant shall perform the Services solely under the direction and instruction of the Chief Restructuring Officer (CRO) and shall not exercise any independent decision-making authority. The Services may be amended, expanded or reduced from time to time upon instruction by, and agreement with, the CRO.

While providing our Services, we will make use of the Company's and the Company Group's internal and external resources to the extent reasonably possible. We will have access to the Company's and Company Group's business premises and all information technology (software and hardware) including IT tools which are required for us to conduct our Services or are otherwise useful for us to fulfill our role.

dass es einer Kündigung oder sonstigen Mitteilung bedarf, um 00:00 Uhr an dem Tag, der unmittelbar auf den Ablehnungstichtag folgt, sofern [Dr. Johannes Conradi / Dr. Matthias Danne] um 24:00 Uhr am Ablehnungstichtag Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist. Für Zwecke dieser Klausel bezeichnet „Ablehnungstichtag“ den Tag, an dem die Hauptversammlung der Gesellschaft den Beschluss über die Zustimmung zu diesem Beratervertrag ablehnt, der ihr erstmals vom Vorstand gemäß § 119 Abs. 2 AktG zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

3. Zusammenarbeit und Information

Der CRO fungiert als zentraler Ansprechpartner der Gesellschaft. Der Berater erbringt die Leistungen ausschließlich nach Weisung und unter Leitung des Chief Restructuring Officer (CRO) und übt keine eigenständige Entscheidungsbefugnis aus. Die Leistungen können von Zeit zu Zeit auf Weisung des CRO und im Einvernehmen mit diesem geändert, erweitert oder reduziert werden.

Bei der Erbringung unserer Leistungen werden wir, soweit dies angemessen möglich ist, auf interne und externe Ressourcen der Gesellschaft und der Unternehmensgruppe zurückgreifen. Wir erhalten Zugang zu den Geschäftsräumen der Gesellschaft und der Unternehmensgruppe sowie zu sämtlicher Informationstechnologie (Software und Hardware), einschließlich IT-Tools, die für die Erbringung unserer

Leistungen erforderlich oder für die Erfüllung unserer Rolle anderweitig zweckdienlich sind.

The Company shall provide all information, documents, personnel and access reasonably required. Furthermore, the Company will properly introduce the Consultant into all legal and commercial relationships including background knowledge and other information regarding ongoing processes, pending issues, potential conflicts, unresolved matters, open questions and the like, so that the Consultant may quickly become fully familiar with the Company's business and ongoing matters.

Die Gesellschaft stellt sämtliche Informationen, Unterlagen, Mitarbeiter und Zugänge zur Verfügung, die vernünftigerweise erforderlich sind. Darüber hinaus wird die Gesellschaft den Berater ordnungsgemäß in sämtliche rechtlichen und kommerziellen Beziehungen einführen, einschließlich des erforderlichen Hintergrundwissens und sonstiger Informationen zu laufenden Prozessen, offenen Fragestellungen, potenziellen Konflikten, ungeklärten Sachverhalten, offenen Punkten und dergleichen, damit sich der Berater kurzfristig vollständig mit dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft und den laufenden Angelegenheiten vertraut machen kann.

The Consultant shall be entitled to rely without independent verification upon all information, data, documents, financial information, forecasts, assumptions and analyses supplied by the Company or its advisers. The Consultant shall have no duty to audit, verify or independently investigate any such information.

Der Berater ist berechtigt, sich ohne eigenständige Überprüfung auf sämtliche Informationen, Daten, Unterlagen, Finanzinformationen, Prognosen, Annahmen und Analysen zu verlassen, die ihm von der Gesellschaft oder ihren Beratern zur Verfügung gestellt werden. Der Berater ist nicht verpflichtet, solche Informationen zu prüfen, zu verifizieren oder eigenständig zu untersuchen.

4. Remuneration

a) Retainer

We will receive a monthly flat-rate remuneration (**Retainer**) of EUR 42,000 for rendering the Services within the Engagement Period (corresponding to

4. Vergütung

a) Vorauszahlung

Wir erhalten für die Erbringung der Leistungen während des Beauftragungszeitraums eine monatliche pauschale Vergütung

approx. six working days per month at a daily rate of EUR 7,000).

The Retainer shall be calculated on the basis of full calendar months. Any period of less than a full calendar month at the commencement or termination of our engagement shall be invoiced on a pro rata basis.

b) Success Fees

In addition, there are success-based components (**Success Fees**) tied to the achievement of the following milestones relating to the Company Group, in each case on a solvent basis. The Success Fees represent an essential part of the commercial consideration agreed between the parties in recognition of the Consultant's expertise, commitment and contribution to the implementation of the Restructuring Plan.

Each Success Fee shall become fully earned immediately upon the achievement of the relevant milestone. Unless expressly stated otherwise, the Consultant shall remain entitled to the relevant Success Fee irrespective of whether the milestone is achieved before or after termination of this engagement, except for milestones which are achieved after the termination of our engagement and do not (not even partly) result from Services performed by the Consultant during the engagement. The Consultant shall not be required to

(**Vorauszahlung**) in Höhe von EUR 42.000 (entsprechend ca. sechs Arbeitstagen pro Monat bei einem Tagessatz von EUR 7.000).

Die Vorauszahlung wird auf Grundlage voller Kalendermonate berechnet. Zeiträume von weniger als einem vollen Kalendermonat zu Beginn oder bei Beendigung unserer Beauftragung werden anteilig in Rechnung gestellt.

b) Erfolgsvergütungen

Zusätzlich bestehen erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile (**Erfolgsvergütungen**), die jeweils auf solventer Basis an das Erreichen der nachfolgend genannten Meilensteine in Bezug auf die Unternehmensgruppe geknüpft sind. Die Erfolgsvergütungen stellen einen wesentlichen Bestandteil der zwischen den Parteien vereinbarten wirtschaftlichen Gegenleistung dar und tragen der Expertise, dem Einsatz und dem Beitrag des Beraters zur Umsetzung des Restrukturierungsplans Rechnung.

Jede Erfolgsvergütung gilt unmittelbar mit Erreichen des jeweiligen Meilensteins als vollständig verdient. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleibt der Berater zur jeweiligen Erfolgsvergütung berechtigt, unabhängig davon, ob der Meilenstein vor oder nach Beendigung dieses Beratervertrags erreicht wird; ausgenommen sind Meilensteine, die nach Beendigung unseres Beratervertrags erreicht werden und nicht, auch nicht teilweise, auf während der Laufzeit des Beratervertrags

demonstrate that its Services or contribution constituted a cause of the achievement of the relevant milestone.

The Success Fee shall also become payable where the economic result is achieved through any transaction or arrangement that is substantially equivalent in commercial effect, irrespective of whether the relevant transaction documentation is executed before or after termination, including any direct or indirect transaction, series of transactions or other arrangements designed to achieve substantially a comparable or equivalent commercial or economic result. Unless expressly stated otherwise, each milestone may be achieved by one or more transactions, measures or implementation steps. The Success Fees are cumulative. The achievement or non-achievement of any milestone shall not prejudice entitlement to any other Success Fee. Each Success Fee shall become payable immediately upon the occurrence of the relevant milestone and shall be invoiced separately.

- Milestone #1: Going concern maintained – 31 December 2027 – EUR 75,000

erbrachten Leistungen des Beraters beruhen. Der Berater ist nicht verpflichtet nachzuweisen, dass seine Leistungen oder sein Beitrag ursächlich für das Erreichen des jeweiligen Meilensteins waren.

Die Erfolgsvergütung wird auch dann fällig, wenn das wirtschaftliche Ergebnis durch eine Transaktion oder sonstige Gestaltung erreicht wird, die in ihrer wirtschaftlichen Wirkung im Wesentlichen gleichwertig ist, unabhängig davon, ob die entsprechende Transaktionsdokumentation vor oder nach Beendigung unterzeichnet wird; dies umfasst auch unmittelbare oder mittelbare Transaktionen, Transaktionsserien oder sonstige Gestaltungen, die darauf gerichtet sind, ein im Wesentlichen vergleichbares oder gleichwertiges kommerzielles oder wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, kann jeder Meilenstein durch eine oder mehrere Transaktionen, Maßnahmen oder Umsetzungsschritte erreicht werden. Die Erfolgsvergütungen sind kumulativ. Das Erreichen oder Nichterreichen eines Meilensteins berührt den Anspruch auf eine andere Erfolgsvergütung nicht. Jede Erfolgsvergütung wird unmittelbar mit Eintritt des jeweiligen Meilensteins fällig und ist gesondert in Rechnung zu stellen.

- Meilenstein #1: Fortführung der Unternehmenstätigkeit – 31. Dezember 2027 – EUR 75.000

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Milestone #2: Going concern maintained – 31 December 2028 – EUR 100,000 • Milestone #3: Asset disposals (Closing) – TV EUR 300m achieved – EUR 100,000 • Milestone #4: Asset Disposals (Closing) – TV EUR 500m achieved – EUR 100,000 • Milestone #5: Asset Disposals (Closing) – TV EUR 800m achieved – EUR 100,000 • Milestone #6: Refinancing of "New Money – VIB Vermögen AG" – EUR 100,000 • Milestone #7: Refinancing of "New Money – Branicks Group AG" – EUR 50,000 • Milestone #8: Refinancing of "Senior Piece" – EUR 300,000 | <ul style="list-style-type: none"> • Meilenstein #2: Fortführung der Unternehmenstätigkeit – 31. Dezember 2028 – EUR 100.000 • Meilenstein #3: Veräußerung von Vermögenswerten (Vollzug) – TV von EUR 300 Mio. erreicht – EUR 100.000 • Meilenstein #4: Veräußerung von Vermögenswerten (Vollzug) – TV von EUR 500 Mio. erreicht – EUR 100.000 • Meilenstein #5: Veräußerung von Vermögenswerten (Vollzug) – TV von EUR 800 Mio. erreicht – EUR 100.000 • Meilenstein #6: Refinanzierung von „New Money – VIB Vermögen AG“ – EUR 100.000 • Meilenstein #7: Refinanzierung von „New Money – Branicks Group AG“ – EUR 50.000 • Meilenstein #8: Refinanzierung des „Senior Piece“ – EUR 300.000 |
|---|---|

Milestones ## 1 and 2: "Going concern maintained" means that no insolvency proceedings have been opened over the assets of the Company and that the Company continues to operate its business as a going concern on the relevant reference date, and no justified insolvency application has been filed by or against the Company.

Meilensteine ## 1 und 2: „Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ bedeutet, dass über das Vermögen der Gesellschaft kein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit am jeweiligen Stichtag als fortgeführtes Unternehmen fortführt und kein begründeter Insolvenzantrag durch oder gegen die Gesellschaft gestellt worden ist.

Milestones ## 3, 4 and 5: "Asset Disposals" means one or more disposals, transfers, joint ventures,

Meilensteine ## 3, 4 und 5: „Veräußerung von Vermögenswerten“ bezeichnet eine oder mehrere

contributions, or equivalent transactions relating directly or indirectly to real estate assets or real estate holding entities or interests therein, provided that each transaction (i) is made between a Group Company and a third party and (ii) is either contemplated in the IBR and or the Restructuring Plan or, if not contemplated in the IBR and or the Restructuring Plan, in the interest of the Company for the purposes of repayment or refinancing of debt. "Closing" means the legal completion of the relevant transaction in accordance with the transaction documentation, irrespective of whether completion occurs simultaneously or in stages. Where any portion of the purchase price is deferred, the corresponding portion of the relevant milestone fee shall become due and payable only upon payment of the relevant deferred purchase price. „TV“ means aggregated transaction value and shall include all cash consideration, deferred consideration, earn-outs, assumed indebtedness, shareholder loans, retained interests and any other economic value received directly or indirectly. The relevant Transaction Value may result from one or more related or unrelated transactions completed during the term of this engagement. Partial disposals shall be aggregated.

Veräußerungen, Übertragungen, Joint Ventures, Einbringungen oder gleichwertige Transaktionen, die unmittelbar oder mittelbar Immobilienvermögenswerte oder immobilienhaltende Gesellschaften oder Beteiligungen daran betreffen, vorausgesetzt, dass jede Transaktion (i) zwischen einer Gruppengesellschaft und einem Dritten erfolgt und (ii) entweder im IBR und/oder im Restrukturierungsplan vorgesehen ist oder, sofern sie nicht im IBR und/oder im Restrukturierungsplan vorgesehen ist, im Interesse der Gesellschaft zum Zwecke der Rückzahlung oder Refinanzierung von Verbindlichkeiten liegt. „Vollzug“ bezeichnet den rechtlichen Abschluss der betreffenden Transaktion gemäß der Transaktionsdokumentation, unabhängig davon, ob der Vollzug gleichzeitig oder in mehreren Schritten erfolgt. Soweit ein Teil des Kaufpreises gestundet wird, wird der entsprechende Teil der jeweiligen Meilensteinvergütung erst mit Zahlung des betreffenden gestundeten Kaufpreises fällig und zahlbar. „TV“ bezeichnet den aggregierten Transaktionswert und umfasst sämtliche Barkaufpreisbestandteile, gestundete Kaufpreisbestandteile, Earn-outs, übernommene Verbindlichkeiten, Gesellschafterdarlehen, zurückbehaltene Beteiligungen sowie jeden sonstigen unmittelbar oder mittelbar erhaltenen wirtschaftlichen Wert. Der maßgebliche Transaktionswert kann sich aus einer oder mehreren verbundenen oder nicht verbundenen Transaktionen ergeben,

die während der Laufzeit dieses Mandats vollzogen werden. Teilveräußerungen werden aggregiert.

Milestones ## 6 and 7: Any repayment, replacement or other refinancing of the new bridge facilities („New Money“) at par for VIB Vermögen AG (EUR 60m) and Branicks Group AG (EUR 35m), as referred to in the IBR and the Restructuring Plan, shall qualify as a refinancing for the purposes of these milestones. The relevant milestone fee shall be calculated on a pro rata basis proportionate to the respective amount refinanced. Accordingly, where only part of the respective „New Money“ is refinanced, only the corresponding proportion of the relevant milestone fee shall become due and payable.

Meilensteine ## 6 und 7: Jede Rückzahlung, Ablösung oder sonstige Refinanzierung der neuen Brückenfinanzierungen („New Money“) zu pari für die VIB Vermögen AG (EUR 60 Mio.) und die Branicks Group AG (EUR 35 Mio.), wie im IBR und im Restrukturierungsplan bezeichnet, gilt für die Zwecke dieser Meilensteine als Refinanzierung. Die jeweilige Meilensteinvergütung wird anteilig im Verhältnis zum jeweils refinanzierten Betrag berechnet. Dementsprechend wird, sofern lediglich ein Teil des jeweiligen „New Money“ refinanziert wird, nur der entsprechende Anteil der jeweiligen Meilensteinvergütung fällig und zahlbar.

Milestone #8: Any repayment, replacement or other refinancing of the reinstated Senior Secured Principal Instruments („Senior Piece“) at par for Branicks Group AG (EUR 375m), as referred to in the IBR and the Restructuring Plan, shall qualify as a refinancing for the purposes of this milestone. The milestone fee shall be calculated on a pro rata basis proportionate to the respective amount refinanced. Accordingly, where only part of the respective „Senior Piece“ is refinanced, only the corresponding proportion of the relevant milestone fee shall become due and payable. According to the IBR, the refinancing is scheduled for the end of 2030 (FTI-Andersch). If the refinancing of the

Meilenstein #8: Jede Rückzahlung, Ablösung oder sonstige Refinanzierung der wiederauflebenden Senior Secured Principal Instruments („Senior Piece“) zu pari für die Branicks Group AG (EUR 375 Mio.), wie im IBR und im Restrukturierungsplan bezeichnet, gilt für die Zwecke dieses Meilensteins als Refinanzierung. Die Meilensteinvergütung wird anteilig im Verhältnis zum jeweils refinanzierten Betrag berechnet. Dementsprechend wird, sofern lediglich ein Teil des jeweiligen „Senior Piece“ refinanziert wird, nur der entsprechende Anteil der jeweiligen Meilensteinvergütung fällig und zahlbar. Nach dem IBR ist die Refinanzierung für Ende 2030 vorgesehen (FTI-Andersch). Wird die

“Senior Piece” is completed earlier, the corresponding success fee will increase to EUR 600,000 if completed in 2029 or earlier.

Refinanzierung des „Senior Piece“ früher abgeschlossen, erhöht sich die entsprechende Erfolgsvergütung auf EUR 600.000, sofern der Abschluss im Jahr 2029 oder früher erfolgt.

c) General

Except for the agreed work products to be delivered under this Engagement Letter, the Consultant shall have no obligation to provide timesheets, activity reports or other records evidencing the Services performed. However, together with each monthly invoice for the Retainer, the Consultant shall provide a summary of the Services performed during the relevant month.

For additional work outside the scope of the Services, the Company and the Consultant will agree in advance on the respective scope and remuneration for such additional work.

All remuneration is plus flat-rate expenses (10%) and applicable VAT.

Any cost of third-party service providers shall be borne or re-imbursed by the Company.

Invoices are generally issued on a monthly basis. Our invoices are payable within one week. We kindly request that

c) Allgemeines

Mit Ausnahme der nach diesem Engagement Letter zu liefernden vereinbarten Arbeitsergebnisse, ist der Berater nicht verpflichtet, Stundennachweise, Tätigkeitsberichte oder sonstige Aufzeichnungen vorzulegen, aus denen sich die erbrachten Services ergeben. Zusammen mit jeder monatlichen Rechnung über die Vorauszahlung stellt der Berater der Gesellschaft jedoch eine Zusammenfassung der im betreffenden Monat erbrachten Services zur Verfügung.

Für zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des Umfangs der Services werden die Gesellschaft und der Berater den jeweiligen Umfang sowie die Vergütung für diese zusätzlichen Tätigkeiten vorab vereinbaren.

Sämtliche Vergütung versteht sich zuzüglich einer Auslagenpauschale in Höhe von 10 % sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Etwaige Kosten von Drittanbietern sind von der Gesellschaft zu tragen bzw. zu erstatten.

Rechnungen werden grundsätzlich monatlich gestellt. Unsere Rechnungen sind innerhalb einer Woche zur Zahlung

you transfer all amounts invoiced by us without exception to the account of [Dr. Johannes Conradi / Dr. Matthias Danne] at [Bank], [Account number] or to any other bank account that we will provide to you. If you have different bank details, particularly in an invoice addressed to you, please exercise particular caution and consult us in advance so that we can verify these bank details.

5. GTC

In addition to this Engagement Letter, our general terms and conditions (**GTC**), as attached and accepted by you, shall apply exclusively. For the avoidance of doubt, it is agreed:

- a) Clause 3 para. (3), (4) and (5) GTC: The remuneration provisions of this Engagement Letter shall prevail. Any deviating or contradicting terms in the GTC shall not apply.
- b) Clause 6 para (4) GTC: The limitation of liability set out therein (EUR 1,000,000.00 per claim) is hereby expressly confirmed.
- c) Clause 11 para (6) GTC: It is agreed that the Consultant shall remain free to act for competitors

fällig. Wir bitten Sie, sämtliche von uns in Rechnung gestellten Beträge ausnahmslos auf das Konto von [Dr. Johannes Conradi / Dr. Matthias Danne] bei [Bank], [Kontonummer], oder auf ein anderes von uns Ihnen mitgeteiltes Bankkonto zu überweisen. Sollten Ihnen abweichende Bankverbindungsdaten mitgeteilt werden, insbesondere in einer an Sie gerichteten Rechnung, bitten wir Sie, besondere Vorsicht walten zu lassen und sich vorab mit uns abzustimmen, damit wir diese Bankverbindungsdaten überprüfen können.

5. AGB

Ergänzend zu diesem Engagement Letter gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) in der beigefügten und von Ihnen akzeptierten Fassung. Zur Klarstellung wird Folgendes vereinbart:

- a) Ziffer 3 Abs. (3), (4) und (5) AGB: Die Vergütungsregelungen dieses Engagement Letters gehen vor. Abweichende oder widersprechende Bestimmungen in den AGB finden keine Anwendung.
- b) Ziffer 6 Abs. (4) AGB: Die dort vorgesehene Haftungsbegrenzung (EUR 1.000.000,00 je Schadensfall) wird hiermit ausdrücklich bestätigt.
- c) Ziffer 11 Abs. (6) AGB: Es wird vereinbart, dass es dem Berater weiterhin freisteht, für

of the Company and/or the Company Group, provided that no trade secrets or confidential business information of the Company and/or the Company Group are used or disclosed, and provided further that [Dr. Johannes Conradi / Dr. Matthias Danne] is not involved – personally or on behalf of the Consultant – in providing any such services to Direct Competitors without the express prior approval in writing or by email of the CRO (which shall not be unreasonably withheld).

For the purposes of this clause, a "Direct Competitor" means any entity whose principal business activity consists of the ownership, management or operation of commercial real estate portfolios in the German market and which, by virtue of its asset class focus, portfolio size, capital structure or market positioning, is in direct competition with the Company and/or the Company Group for tenants and acquisitions, disposals and economically comparable transactions in substantially the same market

Wettbewerber der Gesellschaft und/oder der Unternehmensgruppe der Gesellschaft tätig zu werden, sofern keine Geschäftsgeheimnisse oder vertraulichen Geschäftsinformationen der Gesellschaft und/oder der Unternehmensgruppe der Gesellschaft verwendet oder offengelegt werden und ferner vorausgesetzt, dass [Dr. Johannes Conradi / Dr. Matthias Danne] – weder persönlich noch im Namen des Beraters – ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des CRO in Textform oder per E-Mail, die nicht unangemessen verweigert werden darf, an der Erbringung solcher Leistungen für unmittelbare Wettbewerber beteiligt ist.

Für die Zwecke dieser Ziffer bezeichnet „unmittelbarer Wettbewerber“ jede Einheit, deren wesentliche Geschäftstätigkeit im Eigentum, der Verwaltung oder dem Betrieb von Gewerbeimmobilienportfolios auf dem deutschen Markt besteht und die aufgrund ihres Schwerpunkts hinsichtlich Asset-Klassen, ihrer Portfoliogröße, ihrer Kapitalstruktur oder ihrer Marktpositionierung in unmittelbarem Wettbewerb mit der Gesellschaft und/oder der Unternehmensgruppe der

segments. It does not include, for the avoidance of doubt, (a) residential real estate companies, (b) real estate fund managers, asset managers or real estate service providers, (c) institutional real estate investors (including insurance companies, banks and bank subsidiaries, pension funds and family offices), (d) real estate project developers whose principal activity is development rather than portfolio holding, or (e) any other market participant that does not directly compete with the Company in the commercial real estate portfolio segment. Nothing in this clause shall restrict [Dr. Johannes Conradi / Dr. Matthias Danne] from acting as (a) non-executive member of a corporate body (supervisory board, board of directors, investment committee, advisory board) without undertaking any other (consulting) activities for such entity or its affiliates beyond this non-executive membership, (b) lecturer, (c) expert witness, or (d) arbitrator, provided in each case that no trade secrets or confidential business information of the Company and/or the Company Group are used or disclosed.

Gesellschaft um Mieter sowie um Erwerbe, Veräußerungen und wirtschaftlich vergleichbare Transaktionen in im Wesentlichen denselben Marktsegmenten steht. Zur Klarstellung umfasst dies nicht: (a) Wohnimmobilienunternehmen, (b) Immobilienfondsmanager, Asset Manager oder Immobiliendienstleister, (c) institutionelle Immobilieninvestoren, einschließlich Versicherungsunternehmen, Banken und Banktochtergesellschaften, Pensionsfonds und Family Offices, (d) Immobilienprojektentwickler, deren wesentliche Tätigkeit in der Entwicklung und nicht im Halten von Portfolios besteht, oder (e) sonstige Marktteilnehmer, die nicht unmittelbar mit der Gesellschaft im Segment der Gewerbeimmobilienportfolios konkurrieren. Nichts in dieser Ziffer beschränkt [Dr. Johannes Conradi / Dr. Matthias Danne] daran, tätig zu werden als (a) nicht geschäftsführendes Mitglied eines Gesellschaftsorgans, etwa eines Aufsichtsrats, Board of Directors, Investment Committee oder Beirats, ohne über diese nicht geschäftsführende Mitgliedschaft hinaus sonstige Beratungs- oder sonstige Tätigkeiten für diese Einheit oder deren verbundene Unternehmen

zu erbringen, (b) Dozent, (c) Sachverständiger oder (d) Schiedsrichter, vorausgesetzt jeweils, dass keine Geschäftsgeheimnisse oder vertraulichen Geschäftsinformationen der Gesellschaft und/oder der Unternehmensgruppe der Gesellschaft verwendet oder offengelegt werden.

- d) Clause 12 para (7) GTC: Where the Client terminates the engagement for good cause, we shall only be entitled to remuneration for Services actually performed up to the effective date of termination. In such case, no remuneration shall be payable in respect of Services not performed. The foregoing shall not affect any Success Fee which has become earned or remains payable pursuant to Section 4 lit. b) of this Engagement Letter, including any Success Fee which becomes payable after termination in accordance with Section 4 lit. b).
- d) Ziffer 12 Abs. (7) AGB: Kündigt der Mandant die Beratung aus wichtigem Grund, sind wir nur zur Vergütung der bis zum Wirksamwerden der Kündigung tatsächlich erbrachten Services berechtigt. In diesem Fall ist keine Vergütung für nicht erbrachte Services geschuldet. Das Vorstehende lässt eine Success Fee unberührt, die gemäß Abschnitt 4 lit. b) dieses Beratungsvertrags verdient wurde oder weiterhin zahlbar bleibt, einschließlich einer Erfolgsvergütung, die nach Beendigung gemäß Abschnitt 4 lit. b) zahlbar wird.

Die in den Beraterverträgen in Bezug genommenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) haben folgenden wesentlichen Inhalt, wobei sich der Inhalt der AGB nur in Bezug auf die Nennung der Berater als Parteien – also BLACKLAKE Management Partners GmbH sowie MDC Matthias Danne Consulting GmbH – unterscheidet. Zu einzelnen Regelungen der AGB haben die Parteien im jeweiligen Engagement Letter (dort unter Ziffer 5) abweichende Vereinbarungen getroffen.

- **Anwendungsbereich:** Die AGB sind Bestandteil des jeweiligen Engagement Letters; bei Widersprüchen geht der Engagement Letter vor. Die AGB gelten für das Vertragsverhältnis ausschließlich, abweichende Bedingungen der anderen Vertragspartei (im Folgenden „**Kunde**“) werden zurückgewiesen. Die Leistungen erfolgen nur gegenüber dem Kunden und in Bezug auf die konkrete Angelegenheit; Dritte können sich hierauf nicht berufen .
- **Leistungen:** Erfasst werden strategische, kaufmännische, Finanzierungs-, Sanierungs-, Restrukturierungs-, Markt-, Immobilien-, Transaktions- sowie organisations- und personalbezogene Beratungsleistungen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind Rechts-, Steuer-, Prüfungs- und technische Beratung. Der Engagement Letter stellt einen Dienstvertrag dar; d.h., die Leistungen werden ohne Erfolgsgarantie erbracht. Die Beratungsleistung der Berater wird weisungsfrei erbracht.
- **Honorar:** Die Vergütung der Berater erfolgt nach Zeit-, Pauschal- oder Erfolgshonorar (oder einer Kombination dieser Komponenten). Werden Erfolgshonorare bei Immobilien-/Restrukturierungstransaktionen vereinbart, werden diese bereits mit Unterzeichnung der Transaktionsdokumentation fällig – auch noch bis zu 24 Monate nach Beendigung des Vertrags, wenn ein Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und dem Abschluss der Transaktion besteht. Hinzu kommen eine 10 %-Auslagenpauschale sowie gesondert abgerechnete Reise- und Drittkosten, jeweils zzgl. USt. Vorschüsse können verlangt werden.
- **Mitwirkungspflichten:** Der Kunde muss alle erforderlichen Unterlagen bereitstellen und deren Richtigkeit gewährleisten; der Berater darf sich hierauf ohne eigene Prüfung verlassen. Es gelten wechselseitige Abwerbeverbote (12 Monate). Die Berater sichern zu, dass sie keiner Sanktion unterliegen, die ihre Fähigkeit zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten einschränken oder dieser entgegenstehen. Der Kunde sichert zu, dass er die Leistung der Berater nur in Übereinstimmung mit sämtlichen anwendbaren Sanktionen in Anspruch nimmt und die Berater keiner Haftung wird.
- **Mängel und Haftung:** Mängelansprüche verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis, spätestens drei Jahre nach Mandatsende. Die Haftung ist bei einfacher Fahrlässigkeit auf wesentliche Vertragspflichten und vorhersehbare Schäden beschränkt; die Gesamthaftung ist der Höhe nach auf EUR 1.000.000 pro Anspruch begrenzt (vorbehaltlich höherer Deckung gegen Aufpreis). Für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie Schäden an Leben, Körper und Gesundheit gelten diese Beschränkungen nicht.

- **Verzug/Höhere Gewalt:** Der Kunde kann die Beauftragung bei Verzug erst nach Ablauf einer Frist kündigen. Die Geltendmachung von Verzugsschäden ist bis auf Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen; bei höherer Gewalt (u. a. Streik, Pandemie, Cyberangriffe) verlängern sich Fristen entsprechend.
- **Geistiges Eigentum:** Alle Rechte an Arbeitsergebnissen verbleiben beim Berater; der Mandant darf diese nur zum vereinbarten Zweck nutzen.
- **Datenschutz:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Berater erfolgt im Einklang mit geltendem Datenschutzrecht.
- **Kommunikation:** Die Berater nutzen elektronische Kommunikationsmittel, insbesondere E-Mail, und cloudbasierte Lösungen Dritter zur Leistungserbringung. Mandatsbezogene Unterlagen bewahren die Berater im Einklang mit den gesetzlichen Verpflichtungen und internen Aufbewahrungsrichtlinien auf und vernichten diese nach Ablauf der jeweils geltenden Aufbewahrungsfrist.
- **Vertraulichkeit:** Beide Seiten unterliegen weitreichenden Vertraulichkeitspflichten, die über das Ende des Mandats hinaus fortbestehen.
- **Laufzeit und Beendigung:** Das Mandat endet mit Erbringung der vereinbarten Leistungen, Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder Kündigung gemäß der AGB. Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von vier Wochen Frist zum Monatsende, eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund jederzeit möglich. Die Kündigung bedarf der Textform. Bei Kündigung durch den Kunden ohne wichtigen Grund bzw. durch den Berater aus wichtigem Grund steht dem Berater die vereinbarte Vergütung abzüglich 15 % zu; bei Kündigung durch den Berater ohne wichtigen Grund bzw. durch den Kunden aus wichtigem Grund steht dem Berater die vereinbarte Vergütung abzüglich 50 % zu.
- **Sonstiges:** Der Engagement Letter sowie die sich darauf ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen deutschem Recht. Erfüllungsort ist Hamburg. Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit dem Mandat ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Hamburg, Deutschland. Sollte eine Bestimmung des Mandats (einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

III. Berichte des Vorstands

1. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 1 – Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Umstrukturierungskonzept betreffend wesentliche Teile des Gesellschaftsvermögens der BRANICKS Group AG, im Wesentlichen bestehend aus der Einbringung bzw. Übertragung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an mehreren Gesellschaften durch noch abzuschließende Einbringungs- bzw. Übertragungsverträge zwecks Einbringung in bzw. Übertragung auf eine LuxCo 1 bzw. (zum Teil im Wege einer weiteren Einbringung bzw. Übertragung) auf eine LuxCo 2a bzw. LuxCo 2b

a) Ausgangslage

aa) Branicks Group AG

Die Branicks Group AG (im Folgenden auch die **Gesellschaft**) ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in der Neuen Mainzer Str. 32–36, 60311 Frankfurt am Main und im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 57679 eingetragen.

Die Gesellschaft ist ein börsennotierter Immobilienkonzern mit Schwerpunkt auf Büro- und Logistikimmobilien in Deutschland. Ihr satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand umfasst die Errichtung, die Projektentwicklung, der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Immobilien sowie deren Vermietung und Verpachtung. Zu diesem Zweck ist die Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen gleicher oder anderer Art zu gründen, zu übernehmen, sich an ihnen zu beteiligen sowie die Geschäftsführung für die persönliche Haftung in anderen Unternehmen zu übernehmen. Sie kann Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft kann Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung von Beteiligungen beschränken. Im Wesentlichen besteht das Anlagevermögen aus direkt und indirekt gehaltenen Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

bb) Wirtschaftliche Entwicklung

Seit 2022 ist das Transaktionsvolumen sowohl im Büro- als auch im Logistiksektor aufgrund steigender Zinssätze und sinkender Immobilienwerte – trotz zwischenzeitlich leichter Erholung – deutlich zurückgegangen (von 2019 bis 2025 um 84 % im Bürosektor und um 18 % im Logistiksektor). Zudem befindet sich der

Büromarkt infolge der COVID-19-Pandemie in einem strukturellen Wandel. Mit Beginn der zweiten Jahreshälfte 2024 kam es als Folge sich allmählich verbessernder Zinssätze und einer wieder zunehmenden Kreditvergabe im Immobilienbereich zu einem leichten Aufschwung, sodass die Gesellschaft trotz des weiterhin schwierigen Marktumfelds zwischen März 2024 und Dezember 2025 17 Veräußerungen mit vergleichsweise begrenzten Abschlägen abschließen konnte.

Die Finanzierungs- und Refinanzierungsbedingungen für die Verbindlichkeiten der Immobilienholdinggesellschaften der Branicks-Gruppe sind insgesamt weiterhin angespannt. Gleichwohl konnte die Gesellschaft seit 2024 sieben Finanzierungen mit einem Gesamtvolumen von EUR 208 Mio. zu jeweils rund 90 % des ausstehenden Betrags erfolgreich abschließen.

Insgesamt hat sich das Nettoergebnis des Konzerns von 2023 bis 2025 negativ entwickelt. Dies ist im Wesentlichen auf Abschreibungen aus dem Verkauf von Vermögen zurückzuführen, verstärkt durch niedrigere transaktionsbezogene Gebühren im Institutional Business und eine hohe Zinsbelastung. Das Nettoergebnis (bereinigt um den Verkauf von Vermögenswerten) war in den Jahren 2024 und 2025 positiv und die operative Entwicklung zwischen 2023 und 2025 stabil.

Die Gesellschaft verzeichnete 2025 einen Rückgang der Bruttomieteinnahmen auf EUR 137,9 Mio. sowie einen Nettoverlust in Höhe von EUR 237,2 Mio., der in erster Linie auf die veräußerungsbedingte Abschreibung der Immobilie in Kösching im dritten Quartal 2025 auf Konzernebene zurückzuführen ist. Weiterhin war im Jahr 2025 ein Rückgang der Gebühren im Institutional Business zu verzeichnen. Zum 31. Dezember 2025 weist die Gesellschaft auf Konzernebene verzinsliche Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 1,8 Mrd. aus, die sich im Wesentlichen aus EUR 400 Mio. aus den Schuldverschreibungen, EUR 164,5 Mio. aus Schuldscheindarlehen, EUR 15 Mio. aus Namensschuldverschreibungen sowie rund EUR 1,2 Mrd. aus Bankverbindlichkeiten und sonstigen Fremdfinanzierungen der Immobilienholdinggesellschaften zusammensetzen.

Mit Ad-hoc-Mitteilung vom 28. April 2026 gab die Gesellschaft bekannt, dass die Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2025 bis zum Abschluss der laufenden Verhandlungen über die Refinanzierung der im Jahr 2026 fälligen Finanzverbindlichkeiten verschoben wird. Der Vorstand erwartet, dass der Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2025 einschließlich des jeweiligen Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers mit Vollzug des beschriebenen Umstrukturierungskonzepts veröffentlicht werden wird.

b) Gesellschaftsrechtliche Struktur der Branicks-Gruppe

aa) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Gesellschaft mit der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien

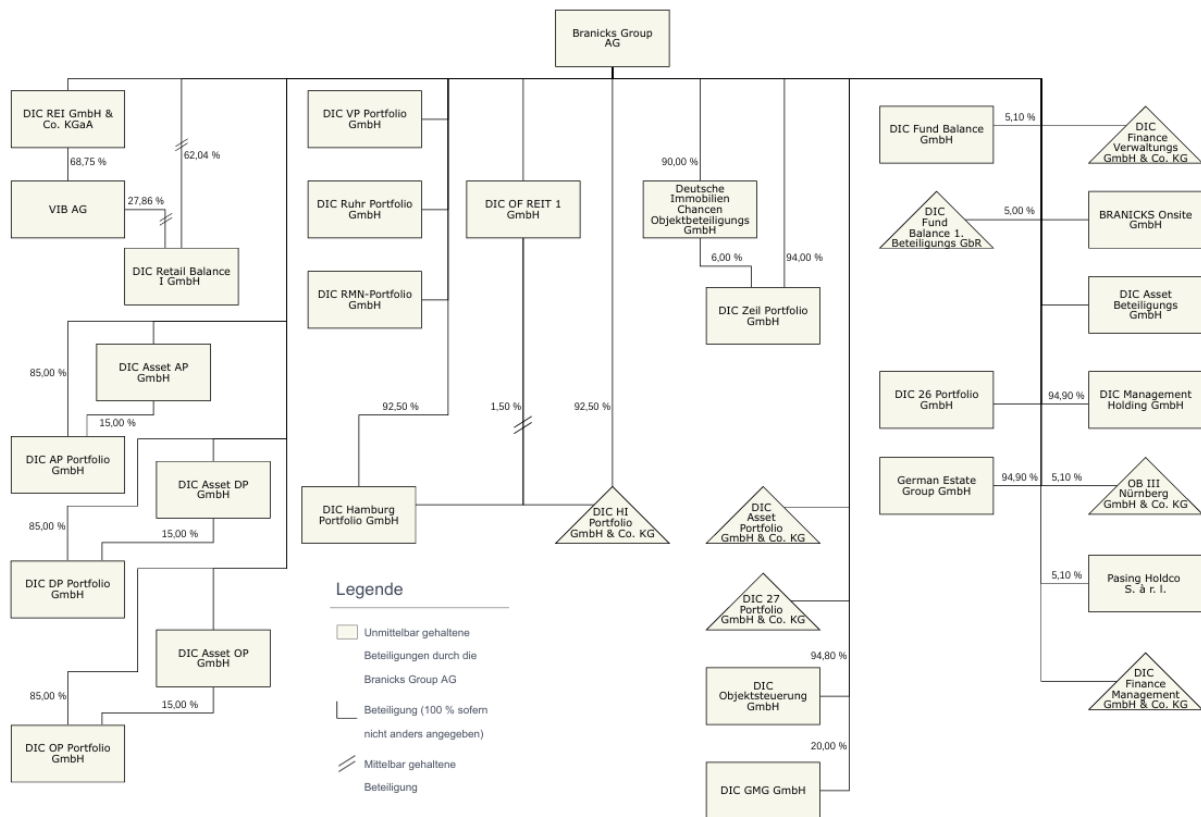
Die Gesellschaft hält sämtliche Kommanditaktien an der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien (**DIC REI**). Die Gesellschaft hat als herrschendes Unternehmen mit der DIC REI als beherrschtem Unternehmen am 5. Januar 2026 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, dem die außerordentlichen Hauptversammlungen der Gesellschaft am 13. Februar 2026 und der DIC REI am 17. Februar 2026 jeweils zugestimmt haben (**DIC BGAV**). Der DIC BGAV ist mit Eintragung in das Handelsregister der DIC REI am 13. April 2026 wirksam geworden.

bb) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien und der VIB Vermögen AG

Die DIC REI hält rund 68,75 % des Grundkapitals der VIB Vermögen AG (**VIB**). Ebenfalls am 5. Januar 2026 hat die DIC REI als herrschendes Unternehmen mit der VIB als beherrschtem Unternehmen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, dem die außerordentlichen Hauptversammlungen der VIB Vermögen AG und der DIC REI am 12. bzw. 17. Februar 2026 zugestimmt haben (**VIB BGAV**). Ein Aktionär der VIB hat Anfechtungsklage gegen den Zustimmungsbeschluss der VIB-Hauptversammlung erhoben. Im anschließend durchgeführten Freigabeverfahren hat das zuständige Gericht jedoch festgestellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung des VIB BGAV im Handelsregister der VIB nicht entgegensteht. Der VIB BGAV ist mit Eintragung in das Handelsregister der VIB am 27. August 2026 wirksam geworden.

cc) Überblick über die Konzernstruktur

Die Gruppe ist derzeit wie folgt strukturiert:



dd) Gesellschafter der LuxCo 1, LuxCo 2a und LuxCo 2b

Zur Umsetzung des Umstrukturierungskonzepts sollen zunächst drei nach luxemburgischem Recht neu zu gründende und in Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht von Luxemburg (*société à responsabilité limitée*, „S.à.r.l.“) (**LuxCo 1**, **LuxCo 2a** und **LuxCo 2b**) als (mittelbare) Tochtergesellschaften der Gesellschaft zwischen die Branicks und die von der Branicks bzw. ihren (mittelbaren) Tochtergesellschaften einzubringenden Gesellschaften implementiert werden. Bei Umsetzung des Umstrukturierungskonzepts wird die Branicks zunächst direkt oder indirekt sämtliche Anteile an der LuxCo 1 erwerben. Die LuxCo 1 wird sämtliche Anteile an der LuxCo 2b und 92,5 % der Anteile an der LuxCo 2a und halten. Die übrigen 7,5 % der Anteile an der LuxCo 2a werden von der DIC Opportunistic GmbH gehalten werden. Die Branicks Group AG ist über die DIC OF REIT 1 GmbH wirtschaftlich zu 20 % an der DIC Opportunistic GmbH beteiligt.

c) Umstrukturierungskonzept

aa) Konzept der Umstrukturierung

Die Gesellschaft hat mit ihren maßgeblichen Finanzgläubigern, nämlich einer Gruppe von Anleihegläubigern über ihre unbesicherte Anleihe mit einem derzeit

ausstehenden Nennbetrag von EUR 400 Millionen, fällig am 22. September 2026 (die **Anleihe**), und (ii) einer Gruppe von Gläubigern ihrer Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen mit einem derzeit ausstehenden Gesamtnennbetrag von EUR 179,5 Millionen mit Fälligkeiten zwischen 2026 und 2031 (die **SSD/NSV**, und zusammen mit der Anleihe, die **Finanzverbindlichkeiten**), Verhandlungen über die Verlängerung und Restrukturierung der Finanzverbindlichkeiten zu angepassten Konditionen geführt (die **Transaktion**).

In zwei verbindlichen Vereinbarungen vom 30. Juli 2026 (die **Lock-Up Vereinbarungen**) haben sich bestimmte Anleihegläubiger sowie die Gläubiger der SSD/NSV gegenüber der Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, auf Ebene der Branicks eine kurzfristige Überbrückungsfinanzierung in Höhe von EUR 35 Millionen und auf Ebene der VIB eine kurzfristige Überbrückungsfinanzierung in Höhe von EUR 60 Millionen zu gewähren (zusammen die **Überbrückungsfinanzierungen**) und die Bereitstellung in voller Höhe über einen sog. Backstop-Mechanismus abzusichern. Diese wesentlichen Gläubiger, die Partei der Lock-Up Vereinbarungen sind, halten zum Stand 27. August 2026 zusammen 60,35 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Anleihe und 100 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der SSD/NSV.

Bestandteil der Lock-Up Vereinbarungen sind die wesentlichen Parameter der Transaktion und das zugrundeliegende Sanierungskonzept, welches von der Gesellschaft in Abstimmung mit ihren wesentlichen Gläubigern vorbereitet und in einem Eckpunktpapier verbindlich zusammengefasst wurde (das **Term Sheet**). Das Term Sheet ist ebenfalls integraler Teil der Lock-Up Vereinbarungen.

In dem Term Sheet hat die Gesellschaft den Gläubigern zur Besicherung der verlängerten Finanzverbindlichkeiten und erleichterten Vollstreckung im Verwertungsfall ein umfassendes Sicherheitenpaket zugesagt, welches auch die Errichtung einer sog. doppelstöckigen LuxCo-Struktur mit Anteilsverpfändung entsprechend der nachstehenden Erläuterungen beinhaltet.

Zur Errichtung der doppelstöckigen LuxCo-Struktur werden drei nach luxemburgischem Recht gegründete, in Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften in der Rechtsform „S.à r.l.“ als (mittelbare) Tochtergesellschaften der Gesellschaft implementiert, nämlich die LuxCo 1, die LuxCo 2a und die LuxCo 2b.

Zur Herstellung der doppelstöckigen LuxCo-Struktur werden Geschäftsanteile an bestimmten Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar beteiligt ist und die in noch abzuschließenden Einbringungsverträgen konkret bezeichnet werden, zunächst vollständig oder teilweise in die LuxCo 1 gegen Gewährung neuer

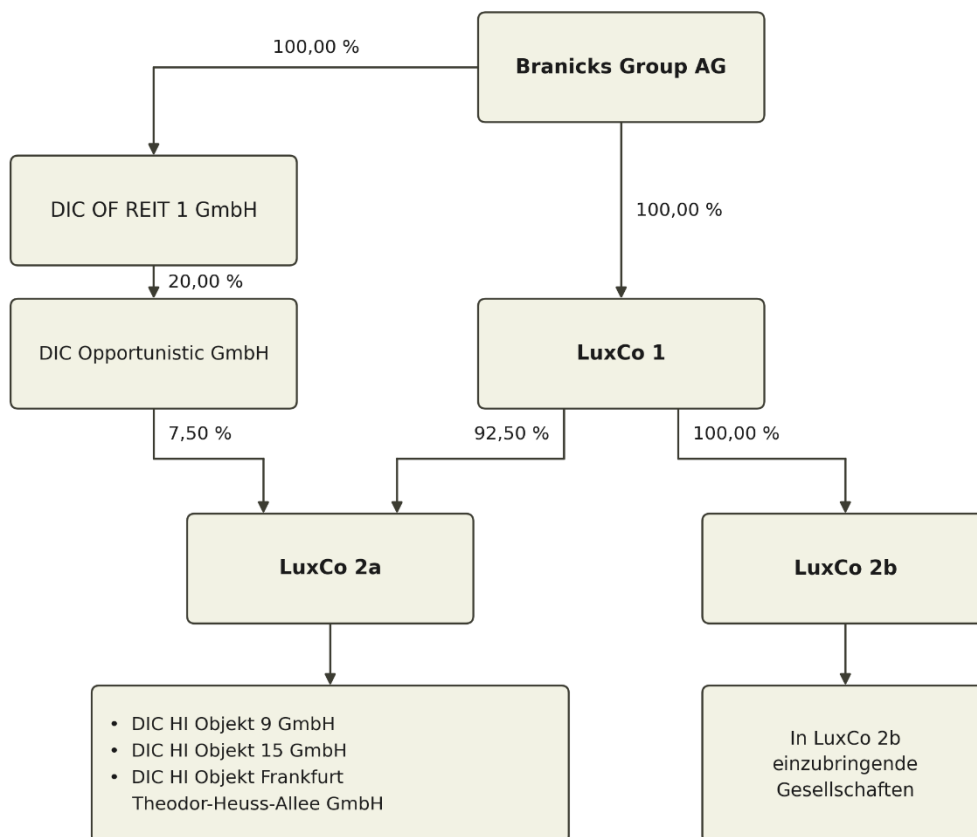
Anteile eingebracht und sodann mittels Ketteneinbringung weiter von der LuxCo 1 auf die LuxCo 2b übertragen.

Außerdem übertragen die DIC 27 Portfolio GmbH & Co. KG (**DIC 27 KG**), an der die Gesellschaft zu 100 % beteiligt ist, (88%) sowie die Gesellschaft (1,4%) ihre jeweilige Beteiligung an der Gewerbepark Langenfeld West 3 GmbH & Co. KG im Wege der Einbringung gegen Gewährung neuer Anteile auf die LuxCo 1, welche diese wiederum gegen Gewährung neuer Anteile auf die LuxCo 2b überträgt.

Darüber hinaus werden die mittelbaren Beteiligungen der Gesellschaft an der DIC Objekt Berlin Taubenstraße GmbH und der DIC Objekt Eschborn Frankfurter Straße GmbH (teilweise) ohne Gewährung neuer Anteile auf die LuxCo 2b übertragen.

Schließlich werden die mittelbaren Beteiligungen der Gesellschaft an der DIC HI Objekt 9 GmbH, DIC HI Objekt 15 GmbH Und DIC HI Objekt Frankfurt Theodor-Heuss-Allee GmbH (teilweise) ohne Gewährung neuer Anteile übertragen.

Letztlich sollen in Folge der Übertragungen sämtliche Anteile an den betreffenden Gesellschaften der Branicks-Gruppe entweder durch die LuxCo 2a oder die LuxCo 2b gehalten werden. Somit ergibt sich folgende Zielstruktur:



Der Vorstand soll durch den unter Tagesordnungspunkt 1 vorgeschlagenen Beschluss der Hauptversammlung ermächtigt werden, die in den Lock-Up Vereinbarungen vorgesehene Umstrukturierung umzusetzen. Daber stellt der in diesem Vorstandsbericht skizzierte Umfang der Umstrukturierung den maximalen Umfang der zu übertragenden Beteiligungen im Rahmen der Umstrukturierung dar. Auf der Basis weiterer rechtlicher und steuerlicher Prüfungen ist es möglich, dass im Rahmen der Umstrukturierung zur Herstellung der doppelstöckigen LuxCo-Struktur einzelne der genannten Beteiligungen tatsächlich in einem geringeren Umfang übertragen werden. Der Beschlussvorschlag und dieser Vorstandsbericht folgen insoweit dem Modell einer „bis zu“-Ermächtigung für Übertragungen. Falls rechtlich oder steuerlich notwendig, können daher auch Übertragungen in geringerem Umfang erfolgen bzw. kann auch von einer Übertragung einzelner Gesellschaften in die LuxCo-Struktur abgesehen werden. Dann bliebe es aus Sicht der Branicks und ihrer Aktionäre in Bezug auf etwaige „zurückbleibende“ Anteile also beim Status Quo der gesellschaftsrechtlichen Struktur.

bb) Gründe für die Umstrukturierung

Hintergrund dieser Umstrukturierung sind vollstreckungsrechtliche Implikationen. Die doppelstöckige LuxCo-Struktur ist ein bewährtes Strukturierungs- und Sicherungsinstrument, das es den Gläubigern erlaubt, ihre Sicherungsrechte im Falle eines Ausfalls unter den jeweiligen Finanzierungsverträgen (sog. Event of Default) nach Maßgabe des luxemburgischen Vollstreckungsrechts wahrzunehmen.

Das luxemburgische Vollstreckungsrecht ist internationalen Kreditgebern häufig gut bekannt. Es gilt im internationalen Vergleich als einfach, schnell und kosteneffizient und bietet eine hohe Transaktionssicherheit. In anderen EU-Rechtsordnungen, insbesondere in Deutschland, können Vollstreckungsverfahren demgegenüber vergleichsweise schwerfällig, langwierig und kostspielig sein. Internationale Kreditgeber bestehen daher in der Praxis nicht selten auf die Anwendung des luxemburgischen Vollstreckungsrechts.

Konkret ermöglicht die Implementierung der doppelstöckigen LuxCo-Struktur, dass die LuxCo 1 im Rahmen der Vollstreckung von den Gläubigern als ein einziges Vollstreckungssubjekt (sog. Single Point of Enforcement) in Anspruch genommen wird, wodurch die Kontrolle über die zugrunde liegende Gruppe übernommen werden kann. Hierzu wird in die von der LuxCo 1 verpfändeten Anteile an der LuxCo 2a bzw. LuxCo 2b vollstreckt, wodurch die Zuständigkeit für etwaige Streitigkeiten über die Vollstreckung bei den luxemburgischen Gerichten liegt.

Die Vollstreckung von Sicherungsrechten gegen die LuxCo 1 ist ein zusätzlicher Vorteil für die Gläubiger, da (i) die Vollstreckung in Luxemburg insolvenzsicher (*bankruptcy remote*) ist, (ii) es eine Straftat ist, in eine Vollstreckung in Luxemburg einzugreifen, und (iii) die luxemburgischen Gerichte die Zuständigkeit für alle Streitigkeiten über die Vollstreckung behalten und bisher in ihren Entscheidungen gläubigerfreundlich waren.

cc) Einzubringende Gesellschaften

Vor dem Hintergrund des Immobilienbestandes der Branicks und ihrer grundbesitzhaltenden Tochtergesellschaften und den derzeit geltenden Regelungen des deutschen Grunderwerbsteuerrechts, wonach Änderungen im direkten oder indirekten Bestand von Anteilseignern bzw. Gesellschaftern zu Grunderwerbsteuerbelastungen führen können, hat die Gesellschaft durch externe Berater analysieren lassen, ob und inwieweit Grunderwerbsteuer durch die Restrukturierung der Gesellschaft ausgelöst wird.

Vor diesem Hintergrund sind im Term Sheet zu den Lock-Up Vereinbarungen im Rahmen des Sicherheitenpakets bereits folgende Erwägungen im Hinblick auf die von der Gesellschaft (unmittelbar und mittelbar) gehaltenen einzubringenden Beteiligungen berücksichtigt worden:

- Es ist beabsichtigt, 100% der Anteile der Branicks Group AG an der DIC REI in die LuxCo 1 einzubringen, es sei denn, eine weitergehende steuerliche Prüfung ergibt ein wesentliches grunderwerbsteuerliches Risiko – in diesem Fall könnte die übertragene Beteiligungsquote potenziell reduziert werden, etwa auf 89,9% statt 100%.
- Im Hinblick auf die Übertragung weiterer Beteiligungen an Gesellschaften mit deutschem Immobilienbesitz, die mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden und bei denen die Beteiligungsquote zwischen 90% und 100% liegt, soll ein Anteil von mindestens 10,1% zurückbehalten werden. Hinsichtlich dieses Anteils soll – vorbehaltlich finaler steuerlicher Prüfung – die Gesellschaft mit der LuxCo 2a und der LuxCo 2b jeweils ein Erwerbsrecht (sog. Call Option) sowie eine Mitverkaufspflicht (sog. Drag-along-Recht) vereinbaren, die im Falle der Verwertung der Anteilsverpfändung an der LuxCo 2a bzw. der LuxCo 2b oder eines Erwerbs durch einen Dritten ausgeübt werden können. Darüber hinaus ist in die Satzungen der betreffenden Gesellschaften eine Verfügungsbeschränkung (Vinkulierung) aufzunehmen, wonach eine Veräußerung des jeweiligen Anteils der Zustimmung der LuxCo 2a bzw. der LuxCo 2b bedarf.
- Im Hinblick auf die unmittelbar von der Gesellschaft gehaltene Beteiligung an der Retail Balance I GmbH ist beabsichtigt, die Anteile unter Beibehaltung eines Anteils von mindestens 10,1% zu übertragen.
- Vorbehaltlich finaler rechtlicher und steuerlicher Prüfungen beabsichtigt die Gesellschaft bis zu 100 % der unmittelbar oder mittelbar von ihr gehaltenen Anteile/Beteiligungen an sonstigen Gesellschaften oder Personengesellschaften (einschließlich Minderheitsbeteiligungen und Gesellschaften ohne Immobilienbesitz) zu übertragen.

Insgesamt soll die Implementierung der Umstrukturierung daher nur erfolgen, sofern grunderwerbsteuerlich voraussichtlich sensible Beteiligungen von der Übertragung ausgenommen sind bzw. solche Beteiligungen nur eingeschränkt oder teilweise übertragen werden und die Voraussetzungen für eine ertragssteuerneutrale Einbringung sowie die jeweiligen steuerlichen Erfordernisse für steuerbegünstigte Ausschüttungen in bzw. aus Luxemburg eingehalten und umgesetzt sowie dokumentiert werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Gesellschaft die beabsichtigte Anteilsübertragung auf etwaige steuerliche Folgen, insbesondere (i) grunderwerbsteuerliche Konsequenzen auf Ebene der Branicks, LuxCo 1, LuxCo 2a bzw. LuxCo 2b sowie der jeweiligen Tochtergesellschaft und (ii) die mit den Übertragungen verbundenen ertragsteuerlichen Implikationen, von zwei unabhängigen Beratern prüfen lassen.

Die steuerliche Analyse der Übertragungsmöglichkeiten hat ergeben, dass die folgenden direkten Beteiligungen der Gesellschaft unter Berücksichtigung der vorstehenden Parameter ganz oder teilweise auf die LuxCo 2b übertragen werden können:

Gesellschaft mit direkter Branicks Group AG Beteiligung	Branicks Group AG Beteiligung unmittelbar in Prozent	Übertragbarkeit in Prozent	Verbleibende direkte Branicks Group AG Beteiligung in Prozent
DIC REI GmbH & Co. KGaA	100,00 %	89,90 %	10,10 %
DIC AP Portfolio GmbH	85,00 %	85,00%	0,00 %
DIC DP Portfolio GmbH	85,00 %	85,00 %	0,00 %
DIC OP Portfolio GmbH	85,00 %	85,00 %	0,00 %
DIC VP Portfolio GmbH	100,00 %	89,90 %	10,10 %
DIC Ruhr Portfolio GmbH	100,00 %	89,90 %	10,10 %
DIC RMN-Portfolio GmbH	100,00 %	89,90 %	10,10 %
DIC Hamburg Portfolio GmbH	92,50 %	89,90 %	2,60 %
DIC Retail Balance I GmbH	60,00 %	49,90 %	10,10 %

DIC 26 Portfolio GmbH	100,00 %	89,90 %	10,10 %
German Estate Group GmbH	94,90 %	89,90 %	5,00 %
BRANICKS Onsite GmbH	100,00 %	100,00 %	0,00 %
DIC Management Holding GmbH	94,90 %	94,90 %	0,00 %
DIC Asset Beteiligungs GmbH	100,00 %	100,00 %	0,00 %
DIC GMG GmbH	20,00 %	20,00 %	0,00 %
DIC Zeil Portfolio GmbH	94,00 %	89,90 %	4,10 %
Pasing Holdco S.à r.l.	5,10 %	5,10 %	0,00 %
Gewerbepark Langenfeld West 3 GmbH & Co. KG	5,50 %	1,40 %	0,00 %

Die steuerliche Analyse der Übertragungsmöglichkeiten hat zudem ergeben, dass unter Berücksichtigung der vorstehenden Parameter indirekte Beteiligungen der Gesellschaft an der Gewerbepark Langenfeld West 3 GmbH & Co. KG zu 88,0%, an der DIC Projekt Berlin Taubenstraße GmbH zu 89,9% und an der DIC Objekt Eschborn Frankfurter Straße GmbH zu 100 % auf die LuxCo 2b übertragen werden können.

Eine teilweise Übertragung ist auch in Bezug auf 89,9% der Anteile der DIC HI Objekt 9 GmbH, der DIC HI Objekt 15 GmbH, der DIC HI Objekt Frankfurt Theodor-Heuss-Allee GmbH (zusammen **HI-Beteiligungen**) möglich, die aktuell von der DIC HI Portfolio GmbH & Co. KG (**HI Portfolio KG**) gehalten werden. An der DIC HI Portfolio GmbH & Co. KG ist die Branicks Group AG unmittelbar zu 92,5 % beteiligt. Die übrigen 7,5 % hält die DIC Opportunistic GmbH, an der die Branicks Group AG wiederum mittelbar zu (durchgerechnet) 20 % indirekt beteiligt ist. Die summierte wirtschaftliche Gesamtbeteiligung der Gesellschaft an den HI-Beteiligungen beträgt somit 94 %. Dieses

wirtschaftliche Beteiligungsverhältnis wird in Bezug auf die LuxCo 2a repliziert. So hält die Branicks Group AG an der LuxCo 2a wirtschaftlich durch die gemittelte Beteiligung der LuxCo 1 einerseits und der DIC Opportunistic GmbH andererseits ebenfalls insgesamt 94 %. Die steuerliche Analyse der Übertragungsmöglichkeiten hat ergeben, dass 89,9% der HI-Beteiligungen unmittelbar von der HI Portfolio KG auf die LuxCo 2a übertragen werden können. Die übrigen 10,1 % der HI-Beteiligungen verbleiben wiederum bei der HI Portfolio KG. In der Konsequenz dieser Übertragung ist die Gesellschaft weiterhin wirtschaftlich mit 94 % an den HI-Beteiligungen beteiligt.

Die Analyse der Übertragungsmöglichkeiten im Hinblick auf die von der Gesellschaft (mittelbar und unmittelbar) gehaltenen Beteiligungen wird von der Gesellschaft und den Gläubigern im Rahmen der Umsetzung des Sanierungskonzepts berücksichtigt.

dd) Technische Umsetzung

Vor diesem Hintergrund soll die doppelstöckige LuxCo-Struktur wie folgt umgesetzt werden:

Derzeit fungiert die Gesellschaft im Wesentlichen als Holding-Gesellschaft der Branicks-Gruppe und hält mittelbar und unmittelbar eine Vielzahl von Beteiligungen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, die unmittelbaren Beteiligungen an bestimmten Gesellschaften (und damit auch die darüber vermittelten mittelbaren Beteiligungen) in die doppelstöckige LuxCo-Struktur zu überführen. Wie bereits ausgeführt, sollen dafür in der Beteiligungskette zwei neue LuxCo-Gesellschaften zwischen die Gesellschaft und ihre derzeitigen unmittelbaren Beteiligungen treten. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Branicks-Gruppe zwei luxemburgische Gesellschaften zu gründen und anschließend die Beteiligungen an diesen (zunächst) vollständig zu halten, im Fall der LuxCo 1 unmittelbar zu 100 % und im Fall der LuxCo 2b mittelbar über die LuxCo 1 zu 100 %. Neben den unmittelbaren Beteiligungen sollen auch zwei mittelbar von der Gesellschaft gehaltene Beteiligungen auf die LuxCo 2b übertragen werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass von der Gesellschaft gehaltene Tochtergesellschaften, die selbst nicht auf die LuxCo 1 und LuxCo 2b übertragen werden, ihre Beteiligungen ebenfalls in die doppelstöckige LuxCo-Struktur überführen. Hierfür soll eine weitere neue LuxCo-Gesellschaft implementiert werden. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Gesellschaft, die LuxCo 2a als eine weitere luxemburgische Tochtergesellschaft zu gründen, wobei die Beteiligungen an dieser LuxCo 2a (i) zu 92,5 % durch die LuxCo 1 (und damit indirekt durch die Gesellschaft) sowie (ii) zu 7,5 % durch die die DIC Opportunistic GmbH gehalten

werden sollen. Die Gesellschaft ist wiederum mit 20 % an der DIC Opportunistic GmbH beteiligt. Die kumulierte mittelbare Gesamtbeteiligung der Branicks Group AG an der LuxCo 2a beträgt somit 94 %.

Die Anteile an der LuxCo 1 sowie die mittelbar über die LuxCo 1 gehaltenen Anteile an der LuxCo 2a und LuxCo 2b und ihre selbst gehaltenen Anteile werden zugunsten der Gläubiger verpfändet.

Die Einbringungen und Übertragungen der relevanten Anteile soll technisch wie nachstehend beschrieben erfolgen:

- Die Gesellschaft beabsichtigt, zur Durchführung des Umstrukturierungskonzepts mit der LuxCo 1 jeweils Verträge über die Einbringung der von ihr direkt gehaltenen Geschäftsanteile an den einzubringenden Gesellschaften gegen Gewährung neuer Anteile abzuschließen. Im Anschluss werden diese Beteiligungen von der LuxCo 1 in die LuxCo 2b gegen Gewährung neuer Anteile eingebracht.
- Die Beteiligungen an der Gewerbepark Langenfeld West 3 GmbH & Co. KG sollen zu 88 % durch die DIC 27 Portfolio GmbH & Co. KG und zu 1,4 % durch die Branicks Group AG jeweils gegen Gewährung neuer Anteile an der LuxCo 1 in die LuxCo 1 eingebracht werden. Im Anschluss werden diese Beteiligungen wiederum von der LuxCo 1 in die LuxCo 2b gegen Gewährung neuer Geschäftsanteile an der LuxCo 2b eingebracht werden. Es sollen jeweils entsprechende Einbringungsverträge geschlossen werden.
- Die Übertragung der mittelbaren Beteiligungen der Branicks Group AG an der DIC Objekt Eschborn Frankfurter Straße GmbH zu 100 % und an der DIC Projekt Berlin Taubenstraße GmbH zu 89,9 % in die LuxCo 2b soll durch ihre jeweiligen Gesellschafter ohne Gewährung neuer Anteile erfolgen.
- Die Beteiligungen an den HI-Beteiligungen könnten vorbehaltlich weiterer Prüfung ebenfalls übertragen werden. Insoweit die Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Übertragung der HI-Beteiligungen erfolgen soll, würde die HI Portfolio KG die HI-Beteiligungen jeweils zu 89,9 % auf die LuxCo 2a ohne Gewährung neuer Anteile übertragen.

Zum Zwecke der Verwertung sollen die Anteile an der LuxCo-Struktur sowie Anteile an wesentlichen Tochtergesellschaften der Branicks und ihrer Tochtergesellschaften verpfändet werden.

Vor der Implementierung der doppelstöckigen LuxCo-Struktur und der Übertragung der unmittelbaren Branicks-Tochtergesellschaften durch

Einbringungsvertrag sehen die Lock-Up Vereinbarungen als Vollzugsbedingung vor, dass die Gesellschaft von den Gläubigern jeweils eine Verzichtserklärung im Hinblick auf den Kontrollwechsel bei den einzubringenden Gesellschaften (sog. Change of Control Waiver) einholt. Sollten die erforderlichen Verzichtserklärungen nicht erlangt werden können, sind Anteilsverpfändungen nach deutschem Recht über die betreffenden Gesellschaften zu bestellen und die Branicks bleibt verpflichtet, die einzubringenden Gesellschaften schnellstmöglich in die doppelte LuxCo-Struktur zu übertragen.

Im Hinblick auf die Übertragung von Beteiligungen an Gesellschaften mit deutschem Immobilienbesitz, die mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden und bei denen die Beteiligungsquote zwischen 90 % und 100 % liegt, soll ein Anteil von mindestens 10,1 % zurückbehalten werden. Hinsichtlich dieses Anteils soll die Gesellschaft – vorbehaltlich finaler steuerlicher Prüfung – mit der jeweils relevanten LuxCo 2a bzw. LuxCo 2b ein Erwerbsrecht (Call Option) sowie eine Mitverkaufspflicht (sogenanntes Drag-Along-Recht) vereinbaren, die im Falle der Verwertung der Anteilsverpfändung an der LuxCo oder eines Erwerbs durch einen Dritten von der jeweils relevanten LuxCo 2a bzw. LuxCo 2b ausgeübt werden können. Darüber hinaus ist beabsichtigt, in den Satzungen der betreffenden Gesellschaften eine Verfügungsbeschränkung (Vinkulierung) aufzunehmen, wonach eine Veräußerung des jeweiligen Anteils nur mit der Zustimmung der LuxCo 2a bzw. der LuxCo 2b erfolgen darf.

In weiterer Umsetzung des Umstrukturierungskonzeptes beabsichtigt die Gesellschaft durch Änderung des bestehenden DIC BGAV ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu implementieren. Das Kündigungsrecht soll es den Parteien ermöglichen, den DIC BGAV im Falle eines Kontrollwechsels bei der DIC REI ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Die Aufnahme des außerordentlichen Kündigungsrechtes dient der Besicherung der Gläubiger bei Verwertung der verpfändeten LuxCo-Anteile. Ohne ein entsprechendes Kündigungsrecht bliebe die DIC REI auch im Falle der Verwertung der Sicherheiten zur Gewinnabführung an die Branicks verpflichtet, was dem mit der Verwertung verfolgten Zweck der Befriedigung der Gläubiger zuwiderlaufen würden. Die entsprechende Änderung des DIC BGAV wird den Hauptversammlungen der Gesellschaft und der DIC REI zu gegebener Zeit zur Zustimmung vorgelegt werden.

d) Voraussichtliche Auswirkungen der Umstrukturierung

aa) Bilanzielle Auswirkungen

Die Gesellschaft wird nach Umsetzung des Umstrukturierungskonzeptes anstelle der Beteiligung an den direkt gehaltenen Tochtergesellschaften die Beteiligung an

der LuxCo 1 halten. Diese wird mit dem Wert angesetzt, den die direkt gehaltenen Tochtergesellschaften hatten.

bb) Steuerliche Auswirkungen

Die Gesellschaft hat die steuerlichen Folgen des Umstrukturierungskonzepts durch zwei voneinander unabhängige externe Berater prüfen lassen. Im Mittelpunkt der Prüfung standen die grunderwerbsteuerlichen Folgen der Übertragung der einzubringenden Gesellschaften auf die LuxCo 1 und die LuxCo 2a bzw. die LuxCo 2b sowie die ertragsteuerlichen Folgen. Ziel ist es, die Herstellung der doppelstöckigen LuxCo-Struktur für die Gesellschaft möglichst steuerneutral zu bewirken. Nach derzeitiger Planung erreicht das beschriebene Umstrukturierungskonzept dieses Ziel.

(1) Grunderwerbsteuer

Ein Teil der zu übertragenden Beteiligungen hält – unmittelbar oder mittelbar – inländischen Grundbesitz. Änderungen in der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsstruktur können nach dem deutschen Grunderwerbsteuerrecht auch ohne unmittelbare Übertragung eines Grundstücks Grunderwerbsteuer auslösen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn innerhalb von zehn Jahren mindestens 90 % der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen (§§ 1 Abs. 2a und 2b GrEStG) oder wenn durch einzelne Erwerbs- oder Übertragungsvorgänge eine Anteilsvereinigung bzw. eine wirtschaftliche Beteiligung von mindestens 90 % begründet wird (§§ 1 Abs. 3 und 3a GrEStG).

Vor diesem Hintergrund hat die Gesellschaft durch externe Berater analysieren lassen, ob und inwieweit Grunderwerbsteuer durch die Einbringung der Immobilien-haltenden Beteiligungen in die doppelstöckige LuxCo-Struktur ausgelöst wird. Das auf Basis dieser Analyse entwickelte Umstrukturierungskonzept ist darauf ausgerichtet, grunderwerbssteuerneutral umsetzbar zu sein. Zu diesem Zweck sollen Beteiligungen teilweise nicht vollständig, sondern nur in dem Umfang übertragen werden, in dem die für die grunderwerbsteuerlich maßgeblichen Beteiligungsschwellen nicht erreicht werden.

Auf dieser Basis wurde ein erstes Beteiligungs-Cluster von Beteiligungen gebildet, bei denen aufgrund wahrscheinlicher negativer grunderwerbssteuerlicher Konsequenzen keine Einbringung erfolgen soll. Daher werden diese Beteiligungen im Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 1 nicht aufgeführt.

Ein zweites Cluster besteht aus Beteiligungen, die teilweise übertragen werden sollen. Hierbei handelt es sich um folgende Gesellschaften:

- DIC AP Portfolio GmbH, DIC DP Portfolio GmbH, DIC OP Portfolio GmbH, DIC RMN-Portfolio GmbH, DIC Hamburg Portfolio GmbH, DIC Ruhr Portfolio GmbH, DIC VP Portfolio GmbH, DIC 26 Portfolio GmbH und DIC Zeil Portfolio GmbH

Diese Gesellschaften halten mittelbare Blockeranteile von 10,1 % – mit Ausnahme der DIC Zeil Portfolio GmbH. Eine Übertragung von bis zu 89,9 %, bei der DIC AP, DIC OP und DIC DP Portfolio GmbH von bis zu 85 % der Anteile, wird als grunderwerbsteuerneutral eingeschätzt.

- DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA

Eine Übertragung von bis zu 89,9 % der Anteile wird als grunderwerbsteuerneutral eingeschätzt.

- DIC Retail Balance I GmbH

Die unmittelbare Beteiligung beträgt 60 %. Eine Übertragung von bis zu 49,9 % der Anteile erscheint grunderwerbsteuerneutral möglich.

- German Estate Group GmbH

Sie hält mittelbare Blockerbeteiligungen von jeweils 5,10 % an der HCC Dortmund Holding KG und der GEG Sapporo bogen Holding KG. Bei vollständiger Übertragung besteht das Risiko, dass auf mittelbarer Ebene der weiteren Gesellschafter der immobilienhaltenden Gesellschaften durch bereits erfolgte oder zukünftige mittelbare Änderungen im Gesellschafterbestand ein grunderwerbsteuerbarer Übertragungstatbestand ausgelöst wird. Eine Übertragung von bis zu 89,90 % der Anteile wird als grunderwerbsteuerneutral eingeschätzt.

Die BRANICKS Onsite GmbH, die DIC Asset Beteiligungs GmbH, die DIC Management Holding GmbH, die DIC GMG GmbH und die Pasing Holdco S.à r.l. halten keinen Grundbesitz und nehmen auch keine Blockerfunktion wahr. Die Übertragung der Beteiligungen an diesen Gesellschaften ist somit grunderwerbssteuerneutral möglich. Mit Ausnahme der BRANICKS Onsite GmbH haben diese Beteiligungen fast keine wirtschaftliche Substanz.

Eine Vollübertragung der mittelbaren Beteiligungen in die Struktur ist nicht grunderwerbsteuerneutral. Für eine Übertragung gilt im Einzelnen:

- Gewerbepark Langenfeld West 3 GmbH & Co. KG.

Nach derzeitiger Einschätzung löst eine Übertragung der 88 %-Beteiligung der DIC 27 Portfolio GmbH & Co. KG auf die LuxCo 2b sowie eine Übertragung von 1,40 % der Beteiligung der Gesellschaft auf die LuxCo 2b keine

Grunderwerbsteuer auslösen, da Altgesellschafter mit einer Beteiligung von mindestens 10,10 % verbleiben.

- DIC Objekt Eschborn Frankfurter Straße GmbH.

Die Übertragung löst keine Grunderwerbsteuer aus, da die Gesellschaft ihr Grundvermögen bereits veräußert hat.

- DIC HI-Beteiligungen (DIC HI Objekt 9 GmbH, DIC HI Objekt 15 GmbH, DIC HI Objekt Frankfurt Theodor-Heuss-Allee GmbH)

Die bereits am 30. Juni 2021 bestehenden mittelbaren Beteiligungen zwischen 90 % und unter 95 % (hier 94 %) werden durch § 23 Abs. 21 und 22 GrEStG in einem besonderen Übergangsregime erfasst. Eine Übertragung von 89,9 % auf die LuxCo 2b wird den Tatbestand des § 1 Abs. 3a GrEStG a.F. verwirklichen. Daher ist nur eine solche Übertragung auf die LuxCo 2a möglich, durch die die mittelbare Beteiligung der Branicks von jeweils 94 % an den HI-Beteiligungen nach der Übertragung wirtschaftlich unverändert bleibt.

- DIC Projekt Berlin Taubenstraße GmbH
- Eine Übertragung von bis zu 89,90 % auf die LuxCo 2b ist grunderwerbsteuerneutral möglich.

(2) Ertragsteuerliche Auswirkungen

Die Übertragung der einzubringenden Beteiligungen, an denen die Gesellschaft unmittelbar beteiligt ist, sowie die Übertragung der Beteiligung der DIC KG an der Gewerbepark Langenfeld West 3 GmbH & Co. KG auf die LuxCo 1 soll – vorbehaltlich finaler rechtlicher und steuerlicher Prüfungen - im Wege des Anteilstauschs erfolgen, also gegen Gewährung neuer Anteile an der LuxCo 1. Bei Anteilen an Kapitalgesellschaften richtet sich dies nach § 21 UmwStG, bei Mitunternehmeranteilen nach § 20 UmwStG. Die eingebrachten Beteiligungen können dann auf Antrag mit dem Buchwert oder einem Zwischenwert, höchstens jedoch mit dem gemeinen Wert, angesetzt werden. Voraussetzung für die Anwendung des § 21 UmwStG ist insbesondere, dass die LuxCo 1 nach der Einbringung unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der eingebrachten Gesellschaft hält, das deutsche Besteuerungsrecht an den erhaltenen Anteilen nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird und die erforderlichen Anträge fristgerecht gestellt werden.

Werden Anteile ohne Gewährung neuer Anteile übertragen, sind die Voraussetzungen eines Anteilstauschs nicht erfüllt und es ist von einer Realisation der stillen Reserven auszugehen. Ein auf Kapitalgesellschaftsanteile entfallender Übertragungsgewinn wäre im Ergebnis grundsätzlich nur zu 5 % steuerpflichtig;

ein entsprechender Übertragungsverlust ist auf Ebene der Gesellschaft nicht nutzbar. Ein Einbringungsgewinn aus einem Mitunternehmeranteil unterfällt nicht der Freistellung des § 8b KStG und wäre in vollem Umfang körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.

Ein begünstigter Anteilstausch nach § 21 UmwStG ist nur bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mehr als 50 % möglich. Der bestehende DIC BGAV steht der erforderlichen Stimmrechtsmehrheit der LuxCo 1 nicht entgegen.

Soweit von der Branicks unmittelbare Beteiligungen von unter 50% übertragen werden (DIC GMG GmbH, DIC Retail Balance I GmbH, Pasing HoldCo S.à r.l.), ist dies nach derzeitiger Einschätzung mangels stiller Reserven ebenfalls unabhängig von § 21 UmwStG ertragsteuerneutral möglich.

Der Buch- oder Zwischenwertansatz ist mit den siebenjährigen Nachversteuerungsregeln des § 22 UmwStG verknüpft. Für Anteile an Kapitalgesellschaften sollte die Sperrfrist nicht einschlägig sein, für KG-Anteile ist sie zu beachten; die weitere Struktur sowie geplante Exit- und Refinanzierungsschritte sollen die Sperrfristen nicht auslösen.

Die mit der DIC REI bestehende ertragsteuerliche Organschaft soll trotz der zwischengeschalteten LuxCos fortbestehen. Da die Gesellschaft weiterhin sämtliche Anteile und Stimmrechte an den die Beteiligung an den DIC REI vermittelnden LuxCo-Gesellschaften hält, sollte die finanzielle Eingliederung fortbestehen. Dies ist grundsätzlich auch von der Rechtsprechung und Finanzverwaltung anerkannt (sog. Bananenorganschaft).

Bei den unmittelbaren Kapitalgesellschaftsbeteiligungen der Gesellschaft und der Gewerbepark Langenfeld West 3 GmbH & Co. KG sind Verlustvorträge vorhanden. Diese werden nach derzeitiger Einschätzung durch die Einbringungen in die LuxCo 1 bzw. LuxCo 2b bezüglich der Kapitalgesellschaftsbeteiligungen nicht untergehen, da die Gesellschaft 100 % der Anteile an diesen Gesellschaften hält und daher die Konzernklausel des § 8c Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 KStG eingreift. Bei Übertragung der Gewerbepark Langenfeld West 3 GmbH & Co. KG ist zusätzlich § 10a GewStG (Unternehmeridentität) zu berücksichtigen und abschließend hinsichtlich eines (anteiligen) Untergangs von gewerbsteuerlichen Verlustvorträgen zu prüfen.

Bei der direkten Übertragung der HI-Beteiligungen auf die LuxCo 2a kann die Übertragung einer 89,9%-Beteiligung einen schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des § 8c KStG auslösen und somit bei den Gesellschaften zu einem Untergang von Verlustvorträgen führen, soweit bei den jeweiligen Gesellschaften keine stille Reserven vorhanden sind oder dem Verlustvortrag nicht durch einen Antrag nach § 8d KStG begegnet werden kann. Die Übertragung einer 89,9%-

Beteiligungen an den HI-Beteiligungen erfolgt daher vorbehaltlich weiterer Prüfung.

(3) Steuerliche Folgen der Weiterübertragungen in Luxemburg

Die Weiterübertragung von der LuxCo 1 auf die LuxCo 2b gegen Gewährung von Anteilen an Kapitalgesellschaften löst nach derzeitiger Einschätzung in Luxemburg ebenfalls keinen steuerlichen Gewinn aus.

cc) Weitere Auswirkungen auf die Gesellschaft

Direkt gehaltene Beteiligungen werden künftig indirekt gehalten. Gesellschafterrechte werden unmittelbar in LuxCo 1 ausgeübt und mittelbar hierüber in LuxCo 2a bzw. LuxCo 2b und den weiteren Beteiligungen. Angesichts der Beteiligung von je 100 % der Gesellschaftsanteile der LuxCo 1 und LuxCo 2b bzw. von 92,5 % der LuxCo 2a ist die Steuerung der Beteiligungen sichergestellt. Eventuelle Mittelflüsse (einschließlich Ausschüttungen der Beteiligungen) würden künftig durch die zwischengeschalteten Gesellschaften LuxCo 1, LuxCo 2a und LuxCo 2b geleitet.

dd) Auswirkungen auf die Aktionäre

Mit den geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen tritt im Falle der erfolgreichen Umsetzung ein sogenannter Mediatisierungseffekt für die Aktionäre der Gesellschaft ein. So verliert z.B. die Hauptversammlung der Gesellschaft den Einfluss auf die Ausübung der Stimmrechte in den Beteiligungsgesellschaften, die an die LuxCo 1 übertragen werden. Über die Ausübung der Stimmrechte entscheidet dann nicht mehr der von der Hauptversammlung kontrollierte Vorstand der Gesellschaft, sondern die vom Vorstand der Gesellschaft kontrollierte Geschäftsführung der LuxCo 1 und hiernach wiederum die von der Geschäftsführung der LuxCo 1 (mehrheitlich) kontrollierte Geschäftsführung der LuxCo 2a bzw. der LuxCo 2b.

Über die Gewinnverwendung und andere Maßnahmen betreffend die übertragenen Beteiligungen entscheidet nicht die Hauptversammlung der Gesellschaft, sondern die Geschäftsführung der LuxCo 2a bzw. der LuxCo 2b.

Für die Einbringungen gegen Anteilsgewährung in die LuxCo 1 ist grundsätzlich – vorbehaltlich der hierfür unter Tagesordnungspunkt 1 einzuholenden Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und etwaiger Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats i.S.v. § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG – der Vorstand der Gesellschaft zuständig, der die Kapitalerhöhung als Vertreter der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der LuxCo 1 beschließen kann.

e) Zustimmung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat mit Beschluss vom 29. Juli 2026 der Transaktion sowie den Lock-Up Vereinbarungen einschließlich Term Sheet und der darin vorgesehenen Herstellung einer doppelstöckigen LuxCo-Struktur zugestimmt. In Umsetzung der in den Lock-Up Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen hat der Aufsichtsrat am 29. August 2026 den Beschlussvorschlägen unter den Tagesordnungspunkten 1 bis 4 zugestimmt.

f) Mitwirkung der Hauptversammlung an der Beteiligungsveräußerung

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht ausnahmsweise in bestimmten Einzelfällen ein (gesetzlich nicht geregeltes) Zustimmungserfordernis der Hauptversammlung für wesentliche Geschäfte einer Aktiengesellschaft.

Der Bundesgerichtshof hat in der sogenannten Holzmüller-Entscheidung (BGHZ 83, 122, 131) angenommen, der Vorstand einer Aktiengesellschaft sei verpflichtet, die Zustimmung der Hauptversammlung einzuholen, wenn er einen Betrieb, der den wertvollsten Teil des Gesellschaftsvermögens ausmacht, durch Übertragung auf eine Tochtergesellschaft ausgliedert.

Eine Präzisierung des Zustimmungserfordernisses hat der Bundesgerichtshof durch die Gelatine-Entscheidung (BGHZ 159, 30) herbeigeführt. Demnach wird eine ungeschriebene Zuständigkeit der Hauptversammlung nur bei erheblichen Strukturänderungen angenommen, die in ihrer Bedeutung für die Aktiengesellschaft an die Umstände des Holzmüller-Falls heranreichen. Dies wird vielfach angenommen, wenn etwa 80 % der Unternehmensaktiva betroffen sind. Teilweise wird eine entsprechende Schwelle bereits angenommen, wenn nur 75 % der Unternehmensaktiva erfasst werden. Diesen Schwellenwerten kommt jedoch nur eine Indizwirkung zu, weshalb in Grenzfällen eine einzelfallbezogene Gesamtbetrachtung geboten erscheint.

Ob die dargestellten Umstrukturierungsmaßnahmen (Übertragung der Beteiligungen an diversen anderen Gesellschaften der Branicks Group AG auf die LuxCo 1, LuxCo 2a oder LuxCo 2b) unter die Grundsätze der Holzmüller/Gelatine-Entscheidungen fallen, ist angesichts der Einzelfallbezogenheit der Rechtsprechung zweifelhaft. Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats rein vorsorglich wegen der wirtschaftlichen Bedeutung der Beteiligungen und dem mit der Umstrukturierung verbundenen Eingriff in die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre die vorgenannten Maßnahmen der Hauptversammlung zur Zustimmung vor. Durch diesen Ermächtigungsbeschluss wird der Vorstand zum Abschluss aller notwendigen Verträge und Rechtshandlungen in Bezug auf das Umstrukturierungskonzept ermächtigt. Jedenfalls bei wesentlichen Veränderungen der Sachlage, wird der Vorstand möglicherweise im

Unternehmensinteresse von der Umsetzung des Umstrukturierungskonzepts absehen.

g) Alternative Strukturierungskonzepte

Der Vorstand hat alternative Strukturierungen zu der Double LuxCo-Struktur geprüft, insbesondere auch eine Implementierung von zwei luxemburgischen Personengesellschaften als (direkte und indirekte) Tochtergesellschaften der Branicks Group AG (anstelle der im Umstrukturierungskonzept vorgesehenen zwei LuxCo), in die die Beteiligungen eingebracht würden (das alternative Strukturierungskonzept).

Aufgrund einer eingehenden rechtlichen Prüfung, unter Einbeziehung deutscher und luxemburgischer Rechtsberater, und insbesondere auch in Abstimmung mit den Gläubigern, die jetzt Partei der Lock-Up Vereinbarungen sind, hat sich das hier zum Beschluss vorgeschlagene Umstrukturierungskonzept unter Berücksichtigung aller wesentlichen Gesichtspunkte als vorzugswürdig erwiesen. Das alternative Strukturierungskonzept kann nicht mit der nötigen Rechtssicherheit vergleichbare vollstreckungsrechtliche Vorteile in Luxemburg schaffen. Nach Abstimmung mit den relevanten Gläubigern konnte vor dem Hintergrund dieser fehlenden Rechts- und Transaktionssicherheit mit den Gläubigern kein Konsens dahingehend gefunden werden, das alternative Strukturierungskonzept umzusetzen.

h) Beabsichtigter Zeitplan

Der Vorstand beabsichtigt derzeit, das Umstrukturierungskonzept voraussichtlich im 4. Quartal 2026 umzusetzen, d.h. die Beteiligungen der Branicks Group AG auf die LuxCo 1 (und von dieser sodann auf die LuxCo 2a bzw. LuxCo 2b) zu übertragen.

i) Abschließende Einschätzung des Vorstands

Vor diesem Hintergrund und nach sorgfältiger Ermittlung und Abwägung der Vor- und Nachteile sowie der Chancen und Risiken liegt das vorgeschlagene Umstrukturierungskonzept im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Nur auf diese Weise ist die Umsetzung des in den Lock-Up Vereinbarungen vorgesehenen Sanierungskonzepts – und damit langfristige Bestandssicherung der Gesellschaft – möglich.

2. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 4 – Beschlussfassung über die Zustimmung zu den Beraterverträgen mit der BLACKLAKE Management Partners GmbH sowie der MDC Matthias Danne Consulting GmbH

Der Abschluss der Beratungsverträge liegt nach Auffassung des Vorstands im Interesse der Gesellschaft.

Das Sanierungskonzept ist operativ herausfordernd in der Implementation, insbesondere mit Blick auf die Umsetzung der zur Tilgung der Finanzverbindlichkeiten geplanten Immobilienverkäufe. Insoweit besteht ein erheblicher operativer, implementierungs-orientierter Beratungsbedarf der Gesellschaft. Das Kompetenzprofil von Dr. Johannes Conradi und Dr. Matthias Danne in ihrer Funktion als langjährige, auch operative Experten in der Immobilienbranche kann diesen erheblichen operativen Beratungsbedarf der Gesellschaft decken. Die Gesellschaft hat daher ein erhebliches Unternehmensinteresse an den von Dr. Johannes Conradi und Dr. Matthias Danne angebotenen operativen Beratungsleistungen. Anderenfalls müsste sich die Gesellschaft den Beratungsbedarf bei anderen Beratungsgesellschaften einkaufen.

In diesem Zusammenhang ist auch maßgeblich zu berücksichtigen, dass die Beratertätigkeit in den Lock-Up Vereinbarungen selbst vorgesehen ist und der Abschluss der Beraterverträge Teil des Sanierungskonzepts ist. Die Beratungsverträge – einschließlich des Beratungsgegenstands und des Beratungshonorars – sind Bestandteil des einheitlichen Maßnahmenpakets; ohne sie steht der Gesellschaft derzeit kein durchführbares Sanierungskonzept zur Verfügung.

Dabei sind Struktur und Höhe der Vergütung – auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass diese wie beschrieben Bestandteil des im Verhandlungswege erzielten Sanierungskonzepts sind – nach Ansicht der Gesellschaft sachgerecht und auf das Interesse der Gesellschaft ausgerichtet.

Dies betrifft zunächst die monatliche Pauschalvergütung (sog. Retainer) in Höhe von monatlich EUR 42.000 (zuzüglich 10 % Kostenpauschale und Umsatzsteuer). Vergütet werden insoweit die in den Beraterverträgen detailliert beschriebenen Leistungen. Die Berater haben ihrer monatlichen Abrechnung eine zusammenfassende Leistungsübersicht beizufügen, so dass die Gesellschaft anhand objektiver Kriterien überprüfen kann, dass die geschuldeten Leistungen tatsächlich erbracht worden sind. Retainer-Vereinbarungen sind bei Transaktions- und Restrukturierungsmandaten, etwa bei der Beauftragung von Beratern oder Investmentbanken, marktüblich und der hier zu erbringende Beratungsaufwand entspricht einem solchen Mandat oder übersteigt ihn. Dabei ist die Höhe der

Vergütung im Vergleich zu anderen hochspezialisierten Beratungsgesellschaften nicht unangemessen.

Die erfolgsabhängige Vergütung ist insgesamt auf das Erreichen der Refinanzierung und damit auf eine erfolgreiche Sanierung der Gesellschaft angelegt. Sie dient der Bestandssicherung und legt die Grundlage für eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft. Das gilt zunächst für die Meilensteine 1 und 2, die an den Fortbestand der Gesellschaft als fortgeführtes Unternehmen zum 31. Dezember 2027 und zum 31. Dezember 2028 – und damit an Zeiträume von rund eineinhalb bzw. zweieinhalb Jahren – anknüpfen, sowie für die Meilensteine 6 bis 8, die die Rückführung des New Money und die Refinanzierung des sog. Senior Piece bis Ende 2029 bzw. Ende 2030 betreffen. Entschuldung, Refinanzierung und Bestandssicherung liegen unmittelbar im langfristigen Interesse der Gesellschaft.

Diese langfristig ausgerichteten Meilensteine prägen die Vergütungsstruktur auch der Höhe nach (jeweils zuzüglich 10 % Kostenpauschale und Umsatzsteuer): Auf sie entfallen EUR 625.000 und, sofern die Refinanzierung des Senior Piece bis Ende 2029 gelingt, EUR 925.000. Demgegenüber ist die auf die Meilensteine 3 bis 5 – die Veräußerung von Vermögenswerten – entfallende Vergütung auf insgesamt höchstens EUR 300.000 begrenzt. Auf die langfristig orientierten Meilensteine entfallen damit rund zwei Drittel bis rund drei Viertel der insgesamt erreichbaren erfolgsabhängigen Vergütung. Die langfristige Incentivierung überwiegt somit deutlich.

Schließlich sind auch die Meilensteine 3 bis 5 auf das Unternehmensinteresse ausgerichtet. Sie erfassen nur Veräußerungen an Dritte, die entweder im Restrukturierungs- bzw. Asset-Disposal-Plan vorgesehen oder zur Tilgung oder Refinanzierung sinnvoll sind. Incentiviert wird also allein eine der Sanierung dienende Veräußerung. Sie sind zudem nicht an kurze Fristen gebunden, sondern können über die gesamte Vertragslaufzeit erfolgen. Ein Anreiz zu einer übereilten Veräußerung unter Wert besteht nicht, weil sich die Höhe der Vergütung nicht nach dem Zeitpunkt der Veräußerung, sondern ausschließlich nach der erzielten wirtschaftlichen Gegenleistung richtet. Die Schwellenwerte incentivieren somit eine möglichst wertbringende Veräußerung. Aufgeschobene, gestundete oder von einer künftigen Wertentwicklung abhängige Kaufpreisbestandteile lösen die Erfolgsvergütung erst mit ihrer Realisierung aus, und die Berücksichtigung konzerninterner Vermögensverschiebungen sowie eine Doppelberücksichtigung sind ausgeschlossen. Da in die wirtschaftliche Gegenleistung auch übernommene Verbindlichkeiten einfließen, wird schließlich vermieden, dass vorrangig unbelastete Vermögenswerte veräußert werden.

Der finanzielle Aufwand der Gesellschaft ist zudem der Höhe nach begrenzt. Sämtliche erfolgsunabhängige Vergütungen sind betragsmäßig festgelegt, so dass der bei Erreichung aller Meilensteine maximal geschuldete Betrag eindeutig bestimmbar ist und die Gesellschaft insoweit Planungssicherheit hat. Die Auszahlung der erfolgsunabhängigen Vergütungen steht überdies unter dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft zahlungsfähig ist. Damit ist sichergestellt, dass die Vergütung nicht außer Verhältnis zur jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft steht.

Die Gesellschaft erachtet den Abschluss der Beratungsverträge daher für vorteilhaft und die vereinbarte Vergütung nach Struktur und Höhe für angemessen und marktgerecht. Anhaltspunkte dafür, dass mit den Beratungsverträgen Gesellschaftsvermögen in unvertretbarer Weise aufgewendet würde, bestehen nicht.

Da der Abschluss und die Durchführung der Beratungsverträge eine Vollzugsbedingung für wesentliche in den Lock-Up Vereinbarungen vorgesehene Sanierungsmaßnahmen darstellt, legt der Vorstand die Beratungsverträge der Hauptversammlung zur Billigung vor und bittet um die Zustimmung zu dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 4.

IV. Weitere Angaben zu Tagesordnungspunkt 3 – Lebensläufe der Kandidaten für die Nachwahlen in den Aufsichtsrat einschließlich der Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG und Angaben gemäß Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex

1. Herr Dr. Johannes Conradi

Erstmals zur Wahl in den Aufsichtsrat der BRANICKS Group AG vorgeschlagen, nachdem Herr Dr. Johannes Conradi mit Wirkung ab dem 1. September 2026 bereits gerichtlich zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt wurde.

Lebenslauf

Persönliche Angaben

Geburtsjahr:	1962
Nationalität:	deutsch
Wohnort:	Hamburg

Aktuelle Position

Rechtsanwalt in eigener Kanzlei, Hamburg, und Geschäftsführer der BLACKLAKE GmbH, Hamburg, der BLACKLAKE Management Partners GmbH, Hamburg, und der BLACKLAKE Restructuring Partners GmbH, Straßlach-Dingharting.

Beruflicher Werdegang

Seit 2025	BLACKLAKE Management Partners GmbH, Hamburg <i>Geschäftsführer</i>
Seit 2023	BLACKLAKE Restructuring Partners GmbH, Straßlach-Dingharting <i>Geschäftsführer</i>
Seit 2023	Rechtsanwalt in eigener Kanzlei, Hamburg
Seit 2022	BLACKLAKE GmbH, Hamburg <i>Geschäftsführer</i>
1993 - 2023	Freshfields Bruckhaus Deringer • Global Head der Praxisgruppe Real Estate (2012-2018) • Managing Partner des Hamburger Standorts (2006-2012) • Global Head der Sektorgruppe Real Estate (2006-2012) • Global Co-Head der Praxisgruppe Real Estate (2000-2006) • Partner (1998-2023) • Associate (1993-1997)

Ausbildung

1993	Promotion (Dr. iur.), Universität Hamburg
1993	Zweites Juristisches Staatsexamen
1990-1993	Referendariat
1988-1990	Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg
1988	Erstes Juristisches Staatsexamen
1982-1987	Universitäten Hamburg und München Rechtswissenschaften

Besondere Qualifikationen im Rahmen des Kompetenzprofils bzw. der Qualifikationsmatrix

- Vertrautheit mit den Geschäftsfeldern Gewerbeimmobilien, Funds / Asset- und Property-Management, Kapitalmarkt und Finanzierung
- Kenntnisse im Bereich Nachhaltigkeit und in der Führung eines mittelständischen oder größeren Unternehmens

Mandatsangaben nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- EUROPA-CENTER AG, Hamburg, Aufsichtsratsvorsitzender

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- CLS Holdings plc, London, Vereinigtes Königreich, Non-Executive Director
- Elbphilharmonie und Laeishalle Betriebsgesellschaft mbH, Hamburg, Mitglied des Beirats
- HamburgMusik gGmbH, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrats

Angaben gemäß Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK):

Bezugnehmend auf vorstehende Wahlvorschläge weist der Aufsichtsrat im Hinblick auf Ziffer C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex darauf hin, dass Herr Dr. Johannes Conradi über eine von ihm kontrollierte Gesellschaft durch die unter Tagesordnungspunkt 4 und dem diesbezüglichen Bericht des Vorstands näher beschriebene Beratertätigkeit in einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft im Zusammenhang mit den Restrukturierungsbemühungen der Gesellschaft steht und dass diese Beratertätigkeit während des angestrebten Aufsichtsratsamts fortgeführt werden soll.

Darüber hinaus unterhält der zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Kandidat Herr Dr. Johannes Conradi keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Gesellschaft, deren Konzernunternehmen, den Organen der Gesellschaft oder wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären.

Er ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats als unabhängig im Sinne der Empfehlung C.6 des DCGK anzusehen.

2. Herr Dr. Matthias Danne

Erstmals zur Wahl in den Aufsichtsrat der BRANICKS Group AG vorgeschlagen, nachdem Herr Dr. Matthias Danne mit Wirkung ab dem 1. September 2026 bereits gerichtlich zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt wurde.

Lebenslauf

Persönliche Angaben

Geburtsjahr: 1959
Nationalität: deutsch
Wohnort: Frankfurt am Main

Aktuelle Position

Geschäftsführer der MDC Matthias Danne Consulting GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsführer der REFENCE GmbH mit Sitz in Straßlach-Dingharting sowie Senior Advisor bei Sentris Capital, mit Sitz in Tallinn, Estland

Beruflicher Werdegang

Seit 08/2026	MDC Matthias Danne Consulting GmbH, Frankfurt am Main <i>Geschäftsführer, Unternehmensberatung</i>
Seit 07/2026	REFERENCE GmbH, Straßlach-Dingharting <i>Geschäftsführer, Finanzierungsberatung für Verteidigungsinvestitionen</i>
Seit 03/2026	Sentris Capital, Tallinn, Estland <i>Senior Advisor</i>
2006-2026	DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main und Berlin <i>Stellvertretender Vorstandsvorsitzender (2020-2026); Gesamtverantwortung Asset-Management und Treasury (2020 – 2026); Mitglied des Vorstands für die Bereiche Immobilien-Assetmanagement (2006-2026) und internationales Immobilienfinanzierungsgeschäft (2007- 2016); Chief Financial Officer (CFO) (2011-2020); Chief Credit Officer (2011-2016)</i>
2005-2006	Allgemeine Hypothekenbank Rheinboden AG, Frankfurt am Main <i>Vorstandssprecher (CEO)</i>

2002-2004	EUROHYPO AG, Eschborn <i>Mitglied des Vorstands</i>
1990-2002	RHEINHYP AG, Frankfurt am Main <i>Abteilungsleiter Kredit-Controlling (1990-1992); Bankdirektor Vertrieb Immobilienfinanzierung (Privatkunden) (1992-1995); Bankdirektor Gewerbliche Immobilienfinanzierung (Marktfolge) (1996-1997); Mitglied der Geschäftsleitung als Direktor mit Generalvollmacht (Generalbevollmächtigter) (1997-2000); Vorstandssprecher (CEO) (2000-2002)</i>
1989-1990	McKinsey & Company, Inc., Frankfurt am Main <i>Berater für Finanzinstitute</i>

Ausbildung

1987-1989	Goethe-Universität Frankfurt am Main Promotion (Dr. rer. pol.)
1980-1985	Universität Hannover Wirtschaftswissenschaften, Diplom-Ökonom

Besondere Qualifikationen im Rahmen des Kompetenzprofils bzw. der Qualifikationsmatrix

- Vertrautheit mit den Geschäftsfeldern Gewerbeimmobilien und Funds/Asset- und Property-Management sowie Kapitalmarkt und Finanzierung
- Kenntnisse in der Führung größerer Unternehmen
- Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung
- Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung

Mandatsangaben nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- keine

Angaben gemäß Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK):

Bezugnehmend auf vorstehende Wahlvorschläge weist der Aufsichtsrat im Hinblick auf Ziffer C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex darauf hin, dass Herr Dr. Matthias Danne durch die unter Tagesordnungspunkt 4 und dem diesbezüglichen Bericht des Vorstands näher beschriebene Beratertätigkeit über eine von ihm kontrollierte Gesellschaft in einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft im Zusammenhang mit den Restrukturierungsbemühungen der Gesellschaft steht und dass diese Beratertätigkeit während des angestrebten Aufsichtsratsamts fortgeführt werden soll.

Darüber hinaus unterhält der zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Kandidat Dr. Matthias Danne keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Gesellschaft, deren Konzernunternehmen, den Organen der Gesellschaft und wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären.

Er ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats als unabhängig im Sinne der Empfehlung C.6 des DCGK anzusehen.

V. Weitere Angaben zur Einberufung und Hinweise

Sämtliche Zeitangaben im Abschnitt „Weitere Angaben zur Einberufung und Hinweise“ sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Zeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis $UTC = MESZ \text{ minus zwei Stunden}$. Die vorgesehenen Abstimmungen zu allen Tagesordnungspunkten haben verbindlichen Charakter im Sinne der Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212. Die Aktionäre können bei den Abstimmungen mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder (auch durch Verzicht auf eine Stimmabgabe) mit Enthaltung stimmen.

1. Informationen zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung

Der Vorstand hat entschieden, die Hauptversammlung gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ist daher ausgeschlossen.

Alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können die gesamte Hauptversammlung am Freitag, 9. Oktober 2026, ab 10:00 Uhr

(MESZ) in Bild und Ton live über das passwortgeschützte InvestorPortal unter der Internetadresse

<https://branicks.com/2-aohv-2026>

verfolgen. Wie Aktionäre und ihre Bevollmächtigten Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal erhalten, ist nachfolgend im Abschnitt „Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ beschrieben. Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können das Stimmrecht ausschließlich über Briefwahl (auch im Wege elektronischer Kommunikation) oder Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wie nachstehend näher bestimmt ausüben.

2. Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal und elektronische Zuschaltung zur Versammlung

Im Aktienregister eingetragene Aktionäre erhalten mit den persönlichen Einladungsunterlagen die Zugangsdaten zum InvestorPortal. Das InvestorPortal ist unter der Internetadresse

<https://branicks.com/2-aohv-2026>

erreichbar. Über das InvestorPortal kann die Hauptversammlung elektronisch in voller Länge live in Bild und Ton verfolgt werden.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und sich nach den nachfolgend genannten Bestimmungen ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, und ihre Bevollmächtigten können sich darüber hinaus über das passwortgeschützte InvestorPortal unter der Internetadresse

<https://branicks.com/2-aohv-2026>

elektronisch zur Hauptversammlung zuschalten und auf diese Weise an der Versammlung teilnehmen und Aktionärsrechte ausüben. Weder die Live-Übertragung der Hauptversammlung noch die elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung ermöglichen allerdings eine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG oder eine Stimmrechtsausübung über elektronische Teilnahme im Sinne des § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG.

Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 18. September 2026, 0:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einladungsunterlagen und somit auch keine Zugangsdaten für das InvestorPortal. Sie können aber über die nachfolgend im

Abschnitt „Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ genannte Anmeldeadresse die Einladungsunterlagen mit den erforderlichen Zugangsdaten anfordern.

Auch bevollmächtigte Intermediäre (z.B. Kreditinstitute), diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen (Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder geschäftsmäßig Handelnde) sowie sonstige Bevollmächtigte können die gesamte Hauptversammlung über das passwortgeschützte InvestorPortal verfolgen und sich elektronisch zur Hauptversammlung zuschalten. Bitte beachten Sie, dass bevollmächtigte Dritte eigene Zugangsdaten zum InvestorPortal benötigen. Aktionäre können die Zugangsdaten für den bevollmächtigten Dritten über das InvestorPortal generieren.

3. Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung (d.h. zur elektronischen Zuschaltung an der Hauptversammlung) und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 12 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben.

Die Anmeldung muss in Textform in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am

Freitag, den 2. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang),

auf elektronischem Weg unter Nutzung des von der Gesellschaft unter

<https://branicks.com/2-aohv-2026>

angebotenen passwortgeschützten InvestorPortals übermittelt werden

oder

per Post oder E-Mail unter der nachfolgend genannten Adresse zugehen:

BRANICKS Group AG

c/o Computershare Operations Center

80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Anmeldung kann der Gesellschaft darüber hinaus bis spätestens **Freitag, den 2. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang)**, auch gemäß § 67c AktG durch Intermediäre übermittelt werden (siehe dazu die untenstehenden „Hinweise für Intermediäre“).

Die Zugangsdaten zur Nutzung des passwortgeschützten InvestorPortals erhalten die Aktionäre wie vorstehend im Abschnitt „Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ beschrieben.

Für die Anmeldung per Post oder per E-Mail kann das mit den persönlichen Einladungsunterlagen zur Hauptversammlung übersandte Anmeldeformular verwendet werden. Ein solches Formular steht ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://branicks.com/2-aohv-2026> zum Download zur Verfügung.

4. Freie Verfügbarkeit der Aktien und Umschreibungen im Aktienregister

Im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG Rechte und Pflichten aus Aktien nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen. Für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung sowie für die Anzahl der einem ordnungsgemäß angemeldeten Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigten für die Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist der Stand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Bitte beachten Sie, dass aus arbeitstechnischen Gründen im Zeitraum vom Ablauf des 2. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (sogenanntes Technical Record Date), bis zum Ablauf des Tages der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden (sogenannter Umschreibestopp). Der Stand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung entspricht deshalb dem Stand am 2. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MESZ).

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können deshalb auch nach erfolgter Anmeldung und trotz des Umschreibestopps über ihre Aktien weiterhin frei verfügen. Jedoch können Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 2. Oktober 2026 bei der Gesellschaft eingehen, ihr Recht zur Verfolgung der gesamten Hauptversammlung in Bild und Ton und Stimmrechte aus diesen Aktien nur dann ausüben, wenn sie sich insoweit von dem noch im Aktienregister eingetragenen Aktionär bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge so zeitnah wie möglich zu stellen.

5. Verfahren für die Stimmabgabe per Briefwahl

Aktionäre haben die Möglichkeit, im nachfolgend beschriebenen Rahmen ihre Stimmen im Wege der Briefwahl abzugeben, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen. Auch in diesem Fall sind die Eintragung im Aktienregister und eine rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Briefwahlstimmen, die keiner ordnungsgemäßen Anmeldung zugeordnet werden können, sind gegenstandslos.

Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl erfolgt schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation. Für die Übermittlung elektronischer Briefwahlstimmen bzw. für deren Widerruf oder Änderung bietet die Gesellschaft das passwortgeschützte InvestorPortal auf der Website der Gesellschaft unter

<https://branicks.com/2-aohv-2026>

an, über das das Stimmrecht per elektronischer Briefwahl auch noch am Tag der Hauptversammlung (9. Oktober 2026) bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung (wobei dieser Zeitpunkt durch den Versammlungsleiter in der Bild- und Tonübertragung angekündigt und festgelegt werden wird) ausgeübt werden kann.

Für eine schriftliche Briefwahl kann das zusammen mit den persönlichen Einladungsunterlagen übersandte Formular verwendet werden. Ein Formular für die schriftliche Briefwahl steht außerdem auf der Website der Gesellschaft unter <https://branicks.com/2-aohv-2026> zur Verfügung. Die Stimmabgabe im Wege der schriftlichen Briefwahl ohne Nutzung des InvestorPortals muss der Gesellschaft unbeschadet der rechtzeitigen Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen spätestens bis Donnerstag, den 8. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang), per Post oder per E-Mail wie folgt übermittelt werden:

BRANICKS Group AG

c/o Computershare Operations Center

80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Auch bevollmächtigte Intermediäre (z.B. Kreditinstitute), diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen (Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder geschäftsmäßig Handelnde) oder sonstige Bevollmächtigte können sich der Briefwahl bedienen.

Die Zugangsdaten zur Nutzung des passwortgeschützten InvestorPortals erhalten die Aktionäre wie vorstehend im Abschnitt „Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ beschrieben.

6. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

a) Verfahren für die Stimmabgabe durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Aktionäre haben außerdem die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in dem nachfolgend beschriebenen Rahmen durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung ausüben zu lassen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen nach den vorstehenden Bestimmungen im Aktienregister eingetragen sein und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung anmelden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter stehen nur für die Stimmrechtsausübung zur Verfügung und üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung ausschließlich weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Aufträge zu Redebeiträgen und Auskunftsverlangen, zum Stellen von Anträgen und Wahlvorschlägen, zu Verlangen der Aufnahme von Fragen in die Niederschrift sowie zum Einlegen von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung nehmen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht entgegen. Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird mit den Einladungsunterlagen zur Hauptversammlung übersandt. Ein solches Formular steht ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://branicks.com/2-aohv-2026> zum Download zur Verfügung. Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen der Gesellschaft in Textform übermittelt werden.

Die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist unbeschadet der rechtzeitigen Anmeldung auch über das passwortgeschützte InvestorPortal unter

<https://branicks.com/2-aohv-2026>

auch noch am Tag der Hauptversammlung (9. Oktober 2026) bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt (wobei dieser Zeitpunkt durch den Versammlungsleiter in der Bild- und Tonübertragung angekündigt und festgelegt werden wird) möglich. Die Zugangsdaten zur Nutzung des passwortgeschützten InvestorPortals erhalten die Aktionäre wie vorstehend im Abschnitt „Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ beschrieben.

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die nicht über das InvestorPortal erteilt werden, müssen der Gesellschaft unbeschadet der rechtzeitigen Anmeldung spätestens bis

Donnerstag, den 8. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang), per Post oder E-Mail wie folgt übermittelt werden:

BRANICKS Group AG

c/o Computershare Operations Center

80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Änderung oder der Widerruf bereits erteilter Vollmachten und Weisungen ist bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten auf den gleichen Wegen möglich.

Die Erteilung, der Widerruf sowie die Änderung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann der Gesellschaft darüber hinaus bis Donnerstag, den 8. Oktober 2026, um 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang) auch gemäß § 67c AktG durch Intermediäre übermittelt werden (siehe dazu die untenstehenden „Hinweise für Intermediäre“).

b) Verfahren für die Stimmabgabe durch andere Bevollmächtigte

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und nicht selbst ihr Stimmrecht durch Briefwahl oder die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung ausüben möchten, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. einen Intermediär (der z.B. ein Kreditinstitut sein kann), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesen Fällen sind die Eintragung im Aktienregister und eine rechtzeitige Anmeldung zur Hauptversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Der Bevollmächtigte kann (anders als die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Der Bevollmächtigte kann seinerseits im Rahmen des gesetzlich Zulässigen das Stimmrecht nur über Briefwahl oder die (Unter-)Bevollmächtigung und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Insoweit gelten die obigen Hinweise entsprechend.

Intermediäre (wie etwa Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts anbieten, können das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform. Für die Bevollmächtigung einer Aktionärsvereinigung, eines Kreditinstituts oder sonstiger von § 135 AktG erfasster Intermediäre oder einer anderen diesen nach § 135 AktG gleichgestellten Person oder Institution sowie den Widerruf oder den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung gilt das Textformerfordernis nicht und es gelten Besonderheiten. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit der zu bevollmächtigenden Person oder Institution wegen einer von ihr möglicherweise geforderten Form der Vollmacht sowie über das Verfahren der Vollmachterteilung abzustimmen.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, wird den Aktionären mit den Einladungsunterlagen übersandt. Ein solches Formular steht ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://branicks.com/2-aohv-2026> zum Download zur Verfügung. Eine Bevollmächtigung ist außerdem direkt möglich über unser passwortgeschütztes InvestorPortal unter

<https://branicks.com/2-aohv-2026>.

Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann der Gesellschaft per Post oder auf elektronischem Weg per E-Mail an nachstehende Adresse übermittelt werden:

BRANICKS Group AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Vorstehende Übermittlungswege sowie das passwortgeschützte InvestorPortal stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigt sich in diesem Fall. Der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen oder über das InvestorPortal (siehe dazu nachstehend die weiteren Hinweise) unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Wir bitten unsere Aktionäre, Vollmachten, Nachweise der Bevollmächtigung und den Widerruf von Vollmachten, soweit diese postalisch oder per E-Mail übermittelt werden, bis

Donnerstag, den 8. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang),

der Gesellschaft zu übermitteln.

Die Erklärung der Erteilung und der Widerruf der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft sowie der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann der Gesellschaft darüber hinaus bis Donnerstag, den 8. Oktober 2026, um 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang), auch gemäß § 67c AktG durch Intermediäre übermittelt werden (siehe dazu die untenstehenden „Hinweise für Intermediäre“).

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.

7. Weitere Hinweise zur Stimmrechtsausübung über Briefwahl und Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung steht den Aktionären neben den vorstehend aufgezeigten Wegen per Post und E-Mail bis zum 8. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Zugang), unser InvestorPortal für eine Stimmabgabe per Briefwahl, deren Widerruf und/oder Änderung bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung sowie für eine Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, deren Widerruf und/oder Änderung bis zu dem von dem Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt (wobei diese Zeitpunkte in der Bild- und Tonübertragung durch den Versammlungsleiter jeweils angekündigt und festgelegt werden) zur Verfügung.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt die Stimmabgabe bzw. Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe bzw. Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Gehen der Gesellschaft für denselben Aktienbestand Briefwahlstimmen oder Erklärungen über die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft fristgerecht auf mehreren der zulässigen Übermittlungswege zu, und ist nicht erkennbar, welche zuletzt abgegeben wurde, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Rangfolge berücksichtigt: 1. über das InvestorPortal, 2. unter Verwendung der SWIFT-Adresse übermittelte Erklärungen, 3. per E-Mail, 4. in Papierform. Gehen der Gesellschaft für denselben Aktienbestand auf demselben Übermittlungsweg fristgerecht sowohl Briefwahlstimmen als auch Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu, haben Briefwahlstimmen Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die

Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise unter „Rechte der Aktionäre“ sowie die Hinweise unter

<https://branicks.com/2-aohv-2026>.

8. Rechte der Aktionäre

a) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich oder in elektronischer Form nach § 126a BGB an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis

Dienstag, den 8. September 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang),

zugehen. Wir bitten, derartige Verlangen an folgende Adresse zu richten:

Vorstand der BRANICKS Group AG
z.Hd. Investor Relations/ Frau Jasmin Dentz
Neue Mainzer Straße 32-36
60311 Frankfurt am Main

oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB, das heißt per E-Mail unter Hinzufügung des Namens des Aktionärs und mit qualifizierter elektronischer Signatur, an:

ir@branicks.com

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gemacht.

b) Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 126 Abs. 1 und Abs. 4, 127 AktG

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung nach § 126 Abs. 1 AktG sowie Vorschläge zu einer in der Tagesordnung

vorgesehenen Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und/oder Abschlussprüfern nach § 127 AktG übersenden. Solche Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

BRANICKS Group AG
Investor Relations
Frau Jasmin Dentz
Neue Mainzer Straße 32-36
60311 Frankfurt am Main
E-Mail: ir@branicks.com

Die Gesellschaft macht gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://branicks.com/2-aohv-2026> zugänglich, wenn ihr die Gegenanträge mit einer etwaigen Begründung mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis

Donnerstag, den 24. September 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang),

unter der vorstehend angegebenen Adresse zugegangen sind. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen umfasst. Für Vorschläge von Aktionären zu einer in der Tagesordnung vorgesehenen Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und/oder Abschlussprüfern gelten die vorstehenden Sätze gemäß § 127 AktG sinngemäß. Eine Veröffentlichung von Wahlvorschlägen von Aktionären kann außer in den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Fällen auch dann unterbleiben, wenn der Vorschlag nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des vorgeschlagenen Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht veröffentlicht werden, wenn der Vorschlag keine Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 126 Abs. 4 AktG als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu ihnen kann das Stimmrecht nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung auf den oben beschriebenen Wegen ausgeübt werden. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt hat, nicht im Aktienregister als Aktionär der Gesellschaft eingetragen ist und nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie sonstige Anträge können darüber hinaus auch während der Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen der Ausübung des Rederechts (dazu unter Abschnitt V. 8. d) dieser Einberufung), gestellt werden.

c) Recht zur Einreichung von Stellungnahmen gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 130a Abs. 1 bis 4 AktG

Ordnungsgemäß zu der Hauptversammlung angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben das Recht, bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also bis

Samstag, den 3. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang),

Stellungnahmen im Wege elektronischer Kommunikation zu den Gegenständen der Tagesordnung einzureichen. Die Einreichung hat in Textform ausschließlich per E-Mail an

stellungnahme@branicks.com

zu erfolgen. Stellungnahmen dürfen maximal 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen. Die Gesellschaft wird die Stellungnahmen bis spätestens vier Tage vor der Versammlung, also bis Sonntag, den 4. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MESZ), unter Nennung des Namens des einreichenden Aktionärs über das passwortgeschützte InvestorPortal für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten unter

<https://branicks.com/2-aohv-2026>

zugänglich machen. Mit dem Einreichen der Stellungnahme erklärt sich der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter mit der Zugänglichmachung der Stellungnahme unter Nennung seines Namens einverstanden. Stellungnahmen werden nicht zugänglich gemacht, wenn sie mehr als 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen, einen beleidigenden, strafrechtlich relevanten, offensichtlich falschen oder irreführenden Inhalt haben oder der Aktionär zu

erkennen gibt, dass er an der virtuellen Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird (§ 130a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 6 AktG).

Die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen begründet keine Möglichkeit zur Vorab-Einreichung von Fragen nach § 131 Abs. 1a AktG. Etwaige in Stellungnahmen enthaltene Fragen werden daher in der virtuellen Hauptversammlung nicht beantwortet, es sei denn, sie werden im Wege der Videokommunikation in der Hauptversammlung gestellt. Auch in Stellungnahmen enthaltene Anträge, Wahlvorschläge und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung werden nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf den in dieser Einberufung gesondert angegebenen Wegen einzureichen beziehungsweise zu stellen oder zu erklären.

d) Rederecht gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 und 6 AktG

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben in der Versammlung ein Rederecht, das im Wege der Videokommunikation ausgeübt wird. Ab Beginn der Hauptversammlung können Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten im passwortgeschützten InvestorPortal Redebeiträge anmelden.

Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AktG sowie alle Arten von Auskunftsverlangen nach § 131 AktG können Bestandteil des Redebeitrags sein.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festzusetzen.

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten benötigen für die Ausübung des Rederechts ein internetfähiges Endgerät (PC, Laptop, Tablet oder Smartphone), welches über eine Kamera und ein Mikrofon verfügt, auf die jeweils vom Browser aus zugegriffen werden kann sowie eine stabile Internetverbindung. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär bzw. Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

e) Auskunftsrecht nach §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu den mit ihr verbundenen Unternehmen. Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter festlegen wird, dass das Auskunftsrecht in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation, mithin als Bestandteil des Rederechts (dazu unter Abschnitt V. 8. d) dieser Einberufung), ausgeübt werden kann. Eine anderweitige Einreichung von Fragen im Wege der elektronischen oder sonstigen Kommunikation ist weder vor noch während der Hauptversammlung vorgesehen.

f) Erklärung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, § 245 AktG

Die ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionäre und ihre Vertreter haben das Recht, im Wege elektronischer Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären. Ein solcher Widerspruch kann von Beginn bis Ende der Hauptversammlung über das passwortgeschützte InvestorPortal unter

<https://branicks.com/2-aohv-2026>

erklärt werden. Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über das passwortgeschützte InvestorPortal ermächtigt und erhält die Widersprüche über das passwortgeschützte InvestorPortal. Für den Online-Zugang wird auf die Hinweise oben im Abschnitt „Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ verwiesen.

9. Weitergehende Erläuterungen und Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Den Aktionären sind die Informationen nach § 124a AktG zur Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://branicks.com/2-aohv-2026> zugänglich und werden dort auch während der Hauptversammlung abrufbar sein. Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1 und Abs. 4, § 127, § 130a, § 131 Abs. 1 AktG, § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 245 AktG finden sich ebenfalls unter <https://branicks.com/2-aohv-2026>.

10. Hinweise für Intermediäre

Die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter und die Bevollmächtigung Dritter können gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT, CMDHDEMMXXX) an die Gesellschaft übermittelt werden. Für die Übermittlung per SWIFT ist in diesen Fällen eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 83.565.510,00 und ist in 83.565.510 Stammaktien (Stückaktien) eingeteilt, die jeweils ein Stimmrecht vermitteln. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 83.565.510. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Frankfurt am Main, im September 2026

BRANICKS Group AG
Der Vorstand

Informationen für Aktionäre der BRANICKS Group AG zum Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Hauptversammlung verarbeitet die BRANICKS Group AG, Neue Mainzer Straße 32-36, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: (0 69) 9 45 48 58-0, E-Mail: info@branicks.com als Verantwortliche Ihre personenbezogenen Daten. Datenschutzbeauftragter der BRANICKS Group AG ist Dr. Christian Borchers, datenschutz süd GmbH, Betreff: „BRANICKS Group AG“, Wörthstraße 15, 97082 Würzburg, Tel.: + 49 931 30 49 76-0, E-Mail: office@datenschutz-sued.de.

Die BRANICKS Group AG verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung für die Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der virtuellen Hauptversammlung, der Ermöglichung der Ausübung der Rechte von Aktionären und Aktionärsvertretern, sowie zur Erfüllung weiterer aktienrechtlicher Pflichten. Rechtsgrundlage hierfür ist die jeweils relevante Vorschrift des Aktiengesetzes, insbesondere § 67e AktG und §§ 118 ff. AktG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung, sowie zu Ihren Rechten (auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Löschung, Übertragung Ihrer Daten und Beschwerde bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde) finden Sie unter <https://branicks.com/2-aohv-2026>. Gerne senden wir Ihnen diese auch postalisch zu. Bei sonstigen Fragen können Sie sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten unter den oben angegebenen Kontaktdaten wenden.